

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb
der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Junghennen mit 60.600 Junghennenplätzen
(Broilerelterntiere)**

am Standort Winningen

für die Firma

WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH

OT Baasdorf

Feldstraße 5

06388 Köthen (Anhalt)

vom 14.07.2020

Az.: 402.3.9-44008/14/13

Anlagen-Nr.: 7432

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	Seite 4
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Baurecht	Seite 5
	3. Immissionsschutzrecht	Seite 7
	4. Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit	Seite 8
	5. Veterinärrecht	Seite 10
	6. Düngerecht	Seite 11
	7. Betriebseinstellung	Seite 11
IV	Begründung	Seite 12
	1. Antragsgegenstand	Seite 12
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 12
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 13
	2.2 Vorprüfung des Einzelfalls	Seite 32
	3. Entscheidung	Seite 35
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 35
	4.1 Allgemein	Seite 35
	4.2 Bauplanungsrecht	Seite 37
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 38
	4.4 Veterinärrecht	Seite 44
	4.5 Wasserrecht	Seite 44
	4.6 Abfallrecht / Bodenschutz	Seite 44
	4.7 Düngerecht	Seite 45
	4.8 Naturschutz	Seite 45
	4.9 Betriebseinstellung	Seite 45
	5. Kosten	Seite 46
	6. Anhörung	Seite 46
V	Hinweise	Seite 47
	1. Allgemein	Seite 47
	2. Baurecht	Seite 48
	3. Immissionsschutz	Seite 49
	4. Naturschutz	Seite 49
	5. Kampfmittel	Seite 49
	6. Zuständigkeiten	Seite 49
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 50
Anlagen		
Anlage 1	Ordnerverzeichnis	Seite 51
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 62
Anlage 3	Verteiler	Seite 65

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nr. 7.1.2.1 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
OT Baasdorf
Feldstraße 5
06388 Köthen (Anhalt)**

vom 07.02.2014 (Eingang im Landesverwaltungsamt 24.02.2014) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 28.11.2019 (Eingang LVwA 02.12.2019) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen
mit 60.600 Junghennenplätzen (Broilerelterntiere)**

auf dem Grundstück in 06449 Aschersleben, OT Winnigen

**Gemarkung: Winnigen
Flur: 5
Flurstück: 502 (98/50 vor Bodenneuordnungsverfahren)**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlage (AN), die sich in folgende Betriebseinheiten (BE) gliedern:

HA-Nr. 01	Junghennenaufzuchtanlage Winnigen (Broilerelterntiere)
BE-Nr. 10.01	Stall 1 7.300 Tierplätze für Junghennen (Broilerelterntiere)
BE-Nr. 10.02	Stall 2 7.300 Tierplätze für Junghennen (Broilerelterntiere)
BE-Nr. 10.03	Stall 3 6.000 Tierplätze für Junghäne (Broilerelterntiere)
BE-Nr. 10.04	Stall 4 20.000 Tierplätze für Junghennen (Broilerelterntiere)
BE-Nr. 10.05	Stall 5 20.000 Tierplätze für Junghennen (Broilerelterntiere)
BE-Nr. 10.06	Sammelgruben Stallreinigungsabwasser 1 Abwassersammelgrube pro Stall mit je ca. 100 m ³ Fassungsvermögen (5 Gruben insgesamt)
BE-Nr. 10.07	Mischfuttersilos 2 baugleiche Silobehälter mit je 15 t an Stall 4 und 5, 3 baugleiche Silobehälter mit je 8 t an Stall 1 bis 3, 1 Silobehälter mit 8 t an Stall 4 und 5
BE-Nr. 10.08	Flüssiggasbehälter 7 baugleiche Behälter mit je 5.440 l Füllmenge

BE-Nr. 10.09 Kadavercontainer
Kühlbox mit Container (4 x 240 l)

Die Genehmigung beinhaltet eine Erhöhung und Umverteilung des Tierbestandes im Vergleich zur Baugenehmigung gem. § 74 BauO LSA vom 15.01.1998 (Az.: 634001 / 00458-97-10). Bauliche Veränderungen an den Stallungen sind nicht notwendig.

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
4. Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht ein.
5. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer Auflagen oder Ergänzung bzw. Abänderung bereits erteilter Auflagen zur Bauausführung und/oder Planung der Baugenehmigung erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der Fortsetzung der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.
6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Termin der Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Betreiber hat zu dulden, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

2. Baurecht

Bauordnungsrecht

- 2.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem FD Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises anzuzeigen. (§ 81 BauO LSA)
- 2.2 Der 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 048/20 vom 31.03.2020 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Müller bildet die Grundlage für die aufgeführten Auflagen und Hinweise. Der Prüfbericht ist nicht Bestandteil der Genehmigung.
 - 2.2.1 Der Bauleiter nach § 55 BauO LSA ist dem Prüfsachverständigen als Ansprechpartner zu benennen.
 - 2.2.2 Vor dem Betonieren der Gründungen ist der Baugrund durch einen Baugrundsachverständigen oder den verantwortlichen Bauleiter abzunehmen und auf Übereinstimmung mit den angesetzten Werten der Berechnung zu überprüfen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren.

Folgende Angaben sind für die Sicherstellung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit notwendig:

 - Bemessungswert des Sohldruckwiderstandes $\sigma_{R,d}$
 - Bettungsmodul Streifenfundamente k_s
 - 2.2.3 Alle nicht nachgewiesenen Verbindungsmittel und Schweißnähte sind statisch ausreichend bemessen zu wählen oder im Zuge der Ausführungsplanung nachzuweisen.
 - 2.2.4 Es wurden keine Anpralllasten für die Stützen angenommen. Durch Anprall gefährdete Stützen sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.
 - 2.2.5 Die Stahlbauteile sind entsprechend vor Korrosion zu schützen.
 - 2.2.6 Die nicht mehr aktuelle Stahlbezeichnung S 235 JR G2 ist auf den Plänen durch die aktuell gültige Bezeichnung S 235 JR+AR zu ersetzen.
 - 2.2.7 Genaue Nachweise für die Transport- und Montagezustände, etwaige Verbaue und Unterfangungen sind nicht Teil der geprüften Unterlagen. Während der Baumaßnahme ist die Standsicherheit aller Bauteile zu garantieren. Im Zweifelsfall ist der Statiker oder der Prüfsachverständigen zurate zu ziehen.
 - 2.2.8 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebes entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 oder für die Klasse B nach DIN 18800-07 vorzulegen.

- 2.2.9 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 3 BauO LSA durch den Prüfenieur für Standsicherheit schließt nach § 80 BauO LSA die Bauüberwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht über den Zeitraum der Bauausführung ein. Die Termine zur Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht sind mit dem Prüfenieur rechtzeitig zu vereinbaren. Insbesondere sind ihm die Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine tragender Bauteile mindestens 48 h vor Ausführung mitzuteilen.
- 2.2.10 Entsprechend § 81 Satz 1 sowie § 80 BauO LSA sind dem Prüfenieur für Standsicherheit nach Abschluss der Arbeiten folgende Dokumente in 2facher Ausfertigung zu übergeben:
- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
 - Verwendbarkeitsnachweise der statischen Bauteile (Nachweis der Betonqualitäten, Herstellerqualifikationen der Metallkonstruktionen nach DIN EN 1090)
 - Abnahmeprotokoll zum Baugrund
 - Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfenieurs für Standsicherheit)
- 2.3 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüfenieur zu Schlussabnahme in statisch konstruktiver Hinsicht einzuladen. Hierzu ist dem Prüfenieur die Abnahmedokumentation für den erweiterten Rohbau zur Prüfung zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

Brandschutz

- 2.4 Für das Dachtragwerk ist statisch nachzuweisen, dass es durch den Ausfall eines Teils des Dachtragwerks nicht zum Versagen des Gesamttragwerks kommt. Die Entstehung einer kinematischen Kette ist wirksam zu verhindern.
- 2.5 Es ist nachzuweisen, dass die angesetzten 96 m³ Löschwasser über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Differenzen sind durch Objektschutz (z.B. durch einen Löschteich, eine Zisterne, Brunnen) sicherzustellen
- 2.6 An den Längsseiten der Ställe sind, zur Ermöglichung der Brandbekämpfung, im Abstand von maximal 40 m Zugänge für die Feuerwehr zu schaffen. In den Ställen 1 bis 3 einseitig, in den Ställen 4 bis 5 von beiden Seiten.
- 2.7 Der Feuerwehr ist die jederzeitige gewaltfreie Zufahrt zum Grundstück zu gewähren. Dies ist über eine amtliche Schließung an der Zufahrt zum Grundstück sicherzustellen. Die Art und die Lage der amtlichen Schließung sind mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.
- 2.8 Bei der Planung und Ausführung der Zufahrten für die Feuerwehr ist die „Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten. Im Bereich der Ställe 4 und 5 ist die Zufahrt zusätzlich längsseitig der Ställe zu errichten.
- 2.9 Der geplante Feuerwehrplan ist vor Drucklegung mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Die Ableitung der Stallabluft der Ställe 1 bis 5 hat vertikal und ungestört in einer Höhe von mindestens 10 Meter über Grund und mindestens 3 Meter über Dachfirst zu erfolgen. Dabei hat die Abluftgeschwindigkeit am Abluftaustritt unter Berücksichtigung sämtlicher Druckverluste im Stall und im Abluftschacht unabhängig von der jeweiligen Luftrate mindestens 7 m/s zu betragen. Die jeweils benötigten Luftraten sind durch Ein- und Ausschalten von Lüftern zu realisieren. Eine Luftratenregelung durch Drehzahlabsenkung ist unzulässig.
- 3.1.2 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.1.1 festgelegten Abluftgeschwindigkeit ist messtechnisch nachzuweisen.
- 3.1.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs- Zusatzbelastung IZ auf den für die Wohnbebauung in Winnigen, Burgstraße 1 bis 8 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,06$ (6%) beträgt.
- 3.1.4 Es ist die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen zu gewährleisten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 3.1.5 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen.
- 3.1.6 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- 3.1.7 Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 3.1.8 Die Lüftungsanlage der Ställe ist entsprechend den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe November 2004): „Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe“ zu installieren und zu betreiben sowie mittels Klimacomputer zu steuern.
- 3.1.9 Nach Einbau und Inbetriebnahme der Lüftungsanlage ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, welcher bestätigt, dass die Parameter der DIN 18910 (Ausgabe November 2004) eingehalten werden und die Lüftungsanlage gemäß den Antragsunterlagen ordnungsgemäß eingebaut wurde.
- 3.1.10 Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an der installierten Lüftungsanlage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 3.1.11 Die Verdrängungsluft aus den Futtersilos ist zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Bei allen Füllvorrichtungen der Futtersilos ist eine Sicherung gegen Überfüllen vorzusehen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die geänderte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 3.2.2 Transporte von und zur Anlage dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- 3.2.3 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die gutachterlich vorgegebenen Schalleistungspegel der geplanten Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. IBL-044-2013-4-1 vom 02.11.2016, erstellt vom Ingenieur- und Gutachterbüro Lung) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- Im Einzelnen darf der Schalleistungspegel jedes einzelnen der geplanten 14 Stalllüfter einen Wert von 94 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.2.4 Die Rohrschalldämpfer der Abluftkamine sind so zu dimensionieren, dass ein Schalldämmwert von mindestens 11 dB(A) pro Abluftkamin erreicht wird.
- 3.2.5 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskenndaten inkl. der Wirksamkeit der eingesetzten Rohrschalldämpfer sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der Abluftkamine zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4. Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit

- 4.1 Vor Inbetriebnahme sind Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind Aussagen zur Verhinderung von Fehlbedienungen und zu Auswir-

kungen bei möglichen Fehlbedienungen zu treffen. Sollten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auch durch den Betreiber durchgeführt werden, sind die Gefährdungsbeurteilungen um diese Arbeiten zu erweitern.

- 4.2 Vor Inbetriebnahme sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen (§ 14 GefStoffV, § 14 BioStoffV und § 12 Abs. 2 BetrSichV) und die Arbeitnehmer entsprechend §12 ArbSchG, § 14 GefStoffV, § 14 BioStoffV und § 12 BetrSichV zu unterweisen und unterrichten. Betriebsanweisungen nach § 12 Abs. 2 BetrSichV müssen neben dem Verhalten bei der Bedienung auch das Verhalten bei Betriebsstörungen berücksichtigen. Sollten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auch durch den Betreiber durchgeführt werden, sind die Betriebsanweisungen um diese Arbeiten zu erweitern.
- 4.3 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist nach der Art der Gefährdung nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Nr. 1.3 des Anhangs und der ASR A1.3 auszuführen. (§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.3 ArbStättV und ASR A1.3)
- 4.4 Vor Inbetriebnahme sind vom Betreiber die Anlage und die Anlagenteile zu prüfen und Prüffristen festzulegen (§ 3 Abs. 6 BetrSichV, Nr. 4.3.9. TRGS 510).
- 4.5 Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Pflicht- und Angebotsuntersuchungen) festzulegen, durchzuführen bzw. anzubieten. (ArbMedVV, §§ 4,5)
- 4.6 Die Beleuchtung hat nach den Vorgaben der ASR A3.4 zu erfolgen. Für die Sozial- und Pausenräume (Anh. 1 Tab. Nr. 3.1, 3.3 u. 3.4) sind mindestens 200 lx und in Büroräumen (Anh. 1 Tab. Nr. 4.1, u. 4.2) mindestens 300 lx vorzusehen. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A3.4)
- 4.7 Die Lüftungsanlagen in den Ställen müssen jederzeit funktionstüchtig sein. Eine Störung der Anlage muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die Beschäftigte im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. (§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.6 ArbStättV)
- 4.8 Die Oberflächen der Fußböden in den Ställen, Arbeitsräumen sowie im Außenbereich vor den Türen und Toren sind so zu konzipieren, dass keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen vorhanden sind. Zudem sind diese trittsicher und rutschhemmend zu gestalten. (§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.5/1,2 und ASR A1.8 Nr.4.1 Abs. 5)
- 4.9 Der Duschcontainer am Stall 3 ist entsprechend ASR A4.1 auszulegen. Insbesondere sind folgende Punkte zu realisieren:
 - a) Vor dem Schwarz-Umkleideraum muss eine geeignete Einrichtung zur Reinigung des Schuhwerkes, z. B. Gitterroste, Fußmatten, Schuhreinigungsanlagen, vorhanden sein. (Nr. 4 Abs. 12)
 - b) Im Waschraum und den Umkleideräumen müssen geeignete Lüftungen vorhanden sein. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h}\cdot\text{m}^2)$ erreicht wird. Bei einseitiger Fensterlüftung ist die Summe aus Zuluft- und Abluftfläche entsprechend Nr. 6.1 Abs. 3 und Nr. 7.1 Abs. 1 zu berechnen.

- c) Im Waschraum müssen Fußböden und Wände leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fußböden müssen auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein. (Nr. 6.1 Abs. 7)
(§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.1)
- 4.10 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind so zu installieren, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren Spannung führender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen und Betriebsmittel keine Brand- und Explosionsgefahr ausgeht. (§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.4 ArbStättV)
- 4.11 Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere den Desinfektionsmitteln, sind angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen, zu treffen. Hier sind in der Nähe der Arbeitsplätze/Abfüllplätze ein Waschplatz mit fließendem Wasser und eine Augendusche zur Verfügung zu stellen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV)
- 4.12 Im Bereich der Arbeitsplätze muss während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. Für schwere körperliche Arbeit im Gehen und Stehen beträgt die Mindestraumtemperatur 12 °C, für mittlere Arbeitsschwere 17 °C. Bei Abweichungen von den Mindesttemperaturen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festzulegen. Zugluft ist in den Arbeitsbereichen zu vermeiden. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A3.5, Nr. 4.2)

5. Veterinärrecht

- 5.1 Umgang mit kranken und verletzten Tieren
Kranke und verletzte Tiere sind zur Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen. Die Unterbringung kranker oder verletzter Hühner in derartigen Haltungseinrichtungen liegt in der Verantwortung des Tierhalters und ist jederzeit zu gewährleisten.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV))
- 5.2 Fütterung und Tränkung
Jedem Tier ist Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser zu gewährleisten. Soweit eine restriktive Fütterung und Tränkung erfolgen muss, sind die Tiere entsprechend ihrem natürlichen Verhalten artgerecht zu ernähren und zu tränken. Das Fütterungs- und Tränkeregime darf nicht durch lediglich zeitliche Restriktion erfolgen.
(§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutztV)
- 5.3 Notfallplan für Maßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus
Ein Notfallplan für Maßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus ist vor Betrieb der Anlage zu erstellen. Dieser muss über die Verdunklung des Stalles hinaus geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Federpickens und Kannibalismus enthalten.
Sollten die Notfallmaßnahmen nicht zu einer deutlichen Reduzierung des Federpickens und Kannibalismus des betroffenen Durchgangs führen, darf solange keine Neueinrichtung erfolgen, bis nachweislich wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Federpickens und Kannibalismus ergriffen wurden.
(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV)

6. Düngerecht

- 6.1 Für das Stallreinigungsabwasser ist vor der ersten Abgabe eine Analyse über Stickstoff und Phosphat zu veranlassen. Eine Kopie ist der zuständigen Düngbehörde vorzulegen.

7. Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage oder Teile von dieser einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Abbruch, Verkauf, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse sowie deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 7.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 7.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 7.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen

und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen, OT Baasdorf beantragte mit Schreiben vom 07.02.2014 (Eingang am 24.02.2014) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen mit 60.600 Tierplätzen für Junghennen inkl. 10% Hähne (Broilerelterntiere) zur Nutzung der vorhandenen und bereits baurechtlich betriebenen Anlage zur Aufzucht von Junghennen mit einer Tierplatzkapazität von 20.000 Junghennen. Der Genehmigungsstatus der Anlage resultiert aus dem Bescheid einer Baugenehmigung gem. § 74 BauO LSA vom 15.01.1998 (Az.: 634001 / 00458-97-10).

2. Genehmigungsverfahren

Die unter Abschnitt I genannte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 7.1.2.1 als genehmigungsbedürftige Anlage sowie der Anlage 1 zum Gesetz über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 7.2.2 aufgeführt. Die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 60.600 Junghennenplätzen ist damit genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG mit dem Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP, um festzustellen, ob im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Auf Grund der am 15.05.2014 in Kraft getretenen UVP-Änderungs-Richtlinie (2014) und am 29.07.2017 deren Umsetzung in nationales Recht mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) sind die Maßgaben der UVP-Änderungs-Richtlinie erst für Vorhaben bindend, welche nach dem 15.05.2017 beantragt wurden. Die Antragsstellung nach BImSchG für die geplante Anlage erfolgte mit Datum 07.02.2014 (Eingang im Landesverwaltungsamt 24.02.2014) vor dem betreffenden Stichtag, somit bildet gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPModG die vorherige Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 – BGBl. I S. 94 – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 – BGBl. I S. 3370, die Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsvorprüfung.

Die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 60.600 Junghennenplätzen unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen und ist im Anhang I dieser Richtlinie unter der Nummer 6.6.a) aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Die Anlage ist der Nr. 1.1.1 des Anhangs dieser Verordnung zuzuordnen.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass eine UVP im Genehmigungsverfahren unterbleiben kann. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV ohne UVP durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat 203 - Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
 - Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Salzlandkreis
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Düngbehörde
 - Untere Baubehörde
- Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht West
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18.09.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Salzlandkreis und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018 im Stadtplanungsamt der Stadt Aschersleben und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 26.11.2018. Gegen das Vorhaben wurden 15 Einwendungen vorgebracht. Davon waren keine Einwendungen verfristet.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 16.01.2019 ein Erörterungstermin durchgeführt in dem die vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert wurden.

Die nachstehend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen (kursive Schrift) ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis (normale Schrift):

2.1.1 Beanstandungen verfahrensrechtlicher Dinge

- *Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Bundesimmissionsschutz-Antragsunterlagen seien die jeweiligen Auslegungstage mit Angabe der zugehörigen Uhrzeiten, an denen die Einsichtnahme für jedermann möglich war, nicht explizit benannt worden.*

Die Zeiten für die Einsichtnahme waren im Bekanntmachungstext angegeben.

- *Die Unterlagen hätten im Internet ausgelegt werden müssen. Dies ergäbe sich aus § 27a VwVfG, der durch das sog. Planungsvereinheitlichungsgesetz in das Verwaltungsverfahrenrecht eingeführt worden sei.*

Die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren richtet sich zunächst nach den Vorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV. Darüber hinaus ist auch das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), anzuwenden. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht das BImSchG oder die 9. BImSchV inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Vorschriften enthalten. Infolge dieser Subsidiaritätsklausel können die Verwaltungsverfahrensgesetze nur herangezogen werden, soweit die genannten bundesrechtlichen Vorschriften Regelungslücken enthalten. (Feldhaus, Rn 13 zu § 10)

Auch gemäß § 1 VwVfG LSA bleiben besondere Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes unberührt.

In Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist der verfahrensrechtliche Ablauf klar geregelt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen im Bereich des Standortes der Anlage öffentlich bekannt zu machen.

Dies ist erfolgt im Amtsblatt des LVwA und in der Mitteldeutschen Zeitung. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf dem Internetportal des LVwA einsehbar, so dass alle Maßgaben des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG erfüllt werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des BImSchG sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten weiteren Antragsunterlagen einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG können nur schriftliche Dokumente zur Einsicht ausgelegt werden.

(Feldhaus Rn 23a, 23b zu § 10 BImSchG)

Dies ist gesetzgeberisch so gewollt.

Die elektronische Antragstellung ist derzeit im LSA nicht vorgesehen. Der zuständigen Behörde ist durch die Formulierung „oder“ im § 10 Abs. 1 BImSchG ein Ermessensspielraum gegeben.

(schriftlich oder elektronisch)

- *Die Bekanntmachung des Vorhabens sei fehlerhaft. In der Bekanntmachung fehle der Hinweis auf die Möglichkeit des elektronischen Erhebens von Einwendungen.*

Der zuständigen Behörde ist durch die Formulierung „oder“ im § 10 Abs. 1 BImSchG ein Ermessensspielraum gegeben.

(schriftlich oder elektronisch)

- *Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sei fehlerhaft. Der Fehler sei dazu geeignet, Einwender davon abzuhalten, Einwendungen zu erheben. Es handele sich daher um einen beachtlichen Verfahrensfehler.*

Die Fehlerhaftigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ergäbe sich aus folgender Standardformulierung:

„Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 26.11.2018 vorgebracht werden...“

Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen...“

Der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebene Einwendungsausschluss mit Ablauf der Einwendungsfrist sei unwirksam.

Der Europäische Gerichtshof hätte bekanntlich in der Entscheidung vom 15.10.2015, Rechtssache C-137/14, die Unvereinbarkeit der Präklusionsvorschriften im deutschen Recht mit den europarechtlichen Vorgaben festgestellt.

Mit der am 2.6.2017 in Kraft getretenen Änderung des BImSchG wurde das Urteil des EuGH (Rechtssache C-137/14) vom 15. Oktober 2015 umgesetzt.

Der § 10 Abs. 3 Satz 5 des § 10 BImSchG erhielt die folgende Fassung:

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

Darüber hinaus ist es einhellige Auffassung, dass verfristete Einwendungen neben bestimmten verfahrensrechtlichen Konsequenzen nicht zugleich die materielle Unbeachtlichkeit zur Folge haben. Für die Genehmigungsbehörde gilt der Untersuchungsgrundsatz des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 24 VwVfG, so dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen sind. So auch § 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV.

- *Wegen unvollständiger Unterlagenauslegung, Umfang der Antragsunterlagen, enge Fristsetzungen bis zum Erörterungstermin, Komplexität der Materie etc. wird beantragt:*
 1. *den angesetzten Erörterungstermin auszusetzen*
 2. *eine erneute Auslegung vollständiger Unterlagen*
 3. *dementsprechend neue Fristsetzungen sowie*
 4. *deutlich längere Zeit zwischen Ende der Einwendungsfrist und dem Erörterungstermin.*

Die zeitliche Gestaltung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist im § 10 BImSchG und der 9. BImSchV für alle Anlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV in gleicher Weise geregelt.

Davon darf die Genehmigungsbehörde nicht abweichen.

Soweit auf die Auslegung unvollständiger Unterlagen verwiesen wird, folgt die Genehmigungsbehörde dieser Auffassung derzeit nicht.

Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung (Bekanntmachung und Auslegung), soll die Öffentlichkeit die Gelegenheit haben, sich über die möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu informieren.

„Sinn der Bekanntmachung ist es, die Nachbarn und etwaige sonstige Interessenten über den Beginn und den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten und sie damit auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Antragsunterlagen über das Vorhaben und dessen Auswirkungen zu informieren. Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung dienen gleichermaßen den Interessen der Genehmigungsbehörde daran, ein möglichst umfassendes Bild von den gegen das Vorhaben bestehenden Bedenken zu gewinnen, und dem Individualrechtsschutz potentiell betroffener Dritter.“

(Feldhaus, Rn 35 zu § 10 BImSchG)

Auszulegen sind gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV nur die Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten.

Davon zu unterscheiden ist die Vollständigkeit für die Entscheidungsreife.

Im weiteren Genehmigungsverfahren sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer zusätzlichen Bekanntmachung die Maßgaben des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV einschlägig.

2.1.2 Luftreinhaltung

2.1.2.1 Fehlerhafte Immissionsprognosen / Geruch, NH₃, Staub

- *Die Immissionsprognose sei unzureichend, weil im Ergebnis keine Filteranlagen empfohlen werden.*

Zum Zeitpunkt der Prüfung der eingereichten Unterlagen existieren keine zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (ARA) für die Betriebsweise Bodenhaltung von Junghennen auf Einstreu.

- *Die Windverteilungs-Daten seien nur bedingt übertragbar, da die Windrichtungsverteilungen örtlich stark abweichen wären Windmessungen vor Ort nötig gewesen. Dadurch hätte das Gutachten nur eingeschränkte Aussagekraft.*

Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTerm Magdeburg, 2009) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am 33 km süd-südwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 22.06.2009) die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auf einen Anlagenstandort im benachbarten Frohse bestätigt und das Jahr 2009 aus einem 6-jährigen Bezugszeitraum (2006 - 2011) als repräsentativ ausgewählt (DWD, Abt. Klima- und Umweltberatung, Offenbach 01.03.2012). Im Schreiben vom 07.09.2009 wird vom DWD Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auch auf den 6 km nordöstlich von Frohse gelegenen Standort Winnigen bestätigt, was angesichts der unkomplizierten topographischen Verhältnisse plausibel erscheint.

- *Der Transport bzgl. Umschlag des Kotes auf Anlagebereich an Kotübergabeflächen von Stall auf LKW und Abtransport sei als klassischer Vorgang zu werten, der mit einer Zusatzbelastung für die Bevölkerung einhergehe und bei der Emissionsberechnung mit einzufließen hätte.*

Diese Vorgänge wurden in der Immissionsprognose (Dr. Eckhof, 25.08.2016) berücksichtigt. Unter Punkt 6b Emissionsdaten, Entmistungs- bzw. Festmistverladevorgänge auf Seite 10 sind die Beurteilungsansätze beschrieben. Die Geruchsemission während der Entmistung wurde konservativ in die Emissionsberechnung einbezogen (Formular 4.1b). Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

- *Lachgas aus der Landwirtschaft sei wesentlicher Bestandteil des weltweiten Klimaproblems.*
- *Darüber hinaus wirkten CO₂, Lachgas und Methan als klimarelevante Treibhausgase. Aus dem Antrag würde nicht ersichtlich, inwiefern beim Betrieb der Anlage möglichst wenig dieser Stoffe in die Umwelt entweichen könnten. Fehlende Filtertechnik nährten diese Befürchtungen. Auch wenn sie vom Gesetzgeber nicht gefordert sei, sollten diese Bestandteil der Planungen sein.*

CO₂, Lachgas und Methan sind klimarelevant, aber nicht immissionsrelevant. Im Rahmen einzelbetrieblicher Genehmigung- und Überwachungsverfahrens spielen Treibhausmissionen wie Kohlenstoffdioxid, Lachgas (Stickstoffmonoxid) sowie Methan keine Rolle, da hierfür derzeit in der TA Luft keine Emissions- und Immissionsbegrenzung festgelegt ist.

- *Die Auflistung der eingesetzten Stoffe sei lückenhaft. Es wird um eine genaue Aufstellung aller zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittel und Medikamente mit entsprechender Überprüfung der Wirksamkeit sowie der Gefährlichkeit dieser Mittel für Mensch, Tier und Umwelt gebeten. Ebenfalls zu überprüfen sei deren gefahrlose Entsorgung.*

Die eingesetzten Stoffe wurden in den Antragsunterlagen aufgelistet. Desinfektionsmittel (relevante gefährliche Stoffe nach CLP-Verordnung) werden am Standort nicht gelagert. Die Stalldesinfektion erfolgt nach der Ausstallung durch eine Fachfirma. Hierzu wird auf den Abschnitt IV Begründung unter Punkt 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf das Ergebnis der Prüfung zum Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG verwiesen.

Nutztierhalter dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel bei ihren Tieren nur anwenden, sofern diese Arzneimittel vom behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind und der Tierarzt eine auf den jeweiligen Erkrankungs- bzw. Anwendungsfall bezogene Behandlungsanweisung erteilt hat. Der Tierhalter darf solche Arzneimittel nur entsprechend der ihm für den jeweiligen Einzelfall erteilten tierärztlichen Behandlungsanweisung anwenden. Die Medikamente werden in dafür vorgesehenen Schränken gelagert, bei kühlpflichtigen Arzneimitteln erfolgt die Lagerung in einem Kühlschrank (+2 bis +8 °C). Altarzneimittel zählen zum "Siedlungsabfall" und können deshalb in den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall gegeben werden.

- *Durch die aggressiven Ammoniakemissionen aus der Anlage sei von einer durch die Luft auf die Dächer der Umgebung absinkenden Filmschicht auszugehen, die eine anätzende Verblindung auf den Glasoberflächen der Photovoltaikanlagen bewirke was somit deren Lebensdauer reduziere. Für diese Schäden müsse der Investor aufkommen.*

Über negative Auswirkungen von Ammoniak in Bezug auf die Lebensdauer bzw. den Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen bestehen keine hinreichend gesicherten Kenntnisse. Auf Grund der Tatsache, dass eine Vielzahl von Großanlagen der Geflügelhaltung mit Photovoltaikmodulen auf Stalldächern in direkter Quellnähe ausgerüstet werden, d.h. die Module sind Ammoniakbelastungen ausgesetzt, die abstandsbedingt um Größenordnungen höher liegen als im benachbarten Wohngebiet, wird der Einwand für unbegründet gehalten.

- *Der Zustand der Einstreu sei auch für die Immissionen relevant. Im Antrag würde jeweils nur von trockenem Einstreu gesprochen und vermutlich damit gerechnet. Da es eine solche Einstreu spätestens ab Mitte eines Mastdurchgangs nicht mehr gäbe, seien jegliche Immissionsprognosen für die Mastanlage, die sich auf das Einstreu beziehen hinfällig.*

Die Messungen fanden jeweils im letzten Drittel des ersten, zweiten und dritten Haltungsdrittels des 140 tägigen Haltungszeitraumes statt. Insofern berücksichtigt der verwendete Emissionsfaktor den Zustand der Einstreu über einen repräsentativen Haltungsverlauf.

Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

Um das zu gewährleisten sind 181,2 m³/a Einstreu im Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe aufgeführt. Durch die Betreiberin wird regelmäßig nachgestreut. Bei der regelmäßigen Überwachung gem. §§ 52 und 52a BImSchG wird die Einstreu auf die Menge sowie Trockenheit kontrolliert. Außerdem erfolgt eine Überprüfung der Lieferscheine.

- *Die gesamte Freizeitaktivität und -qualität sei durch Gestank, Luftbelastung und Transportlärm eingeschränkt.*

Die Einhaltung von Immissionswerten gemäß der GIRL wurde mit den Antragsunterlagen nachgewiesen.

- *Die Geruchsvorbelastung wäre im Gutachten nur unzureichend angegeben. In den Unterlagen seien die Geruchsemissionen von fahrenden und stehenden Transportern in den Geruchsberechnungen des Gutachters nicht berücksichtigt worden. Es wird beantragt, dass die Beurteilung der Gerüche auch nach Hedonik und Intensität in einem zusätzlichen Gutachten erfolgt.*

Die GIRL-2008 berücksichtigt die Hedonik von Gerüchen ausgehend von Tierhaltungsanlagen dahingehend, dass tierartsspezifische Gewichtungsfaktoren zwischen 0,25 und 1,5 Eingang in die Bewertung finden. Für die Elterntierhaltung wird richtliniengemäß ein Gewichtungsfaktor von 1,0 in Ansatz gebracht.

- *Der Geruchsradius sei zu gering bemessen. Es reiche nicht aus, diese mit falschen Prognosen für Ammoniak mittels TA-Luft Emissionsfaktor laut Tieranzahl zu ermitteln. Aus entsprechenden Katastern seien Angaben für örtliche Faktoren heranzuziehen und als Summationseffekte einfließen zu lassen. Besonders, da sich die nächst gelegene Wohnbebauung nur lächerliche 180 m vom Emissionsschwerpunkt entfernt befinde.*
- *Folgende Unterlagen fehlten bzw. seien unvollständig:
Im immissionsschutztechnischen Gutachten fehle es an der Darstellung der Geruchsgesamtbelastung sowie an einer Geruchsausbreitungsberechnung.*

Der Mindestabstand nach dem Abstandsdiagramm der TA Luft beträgt 262 Meter. Es ist zutreffend, dass dieser vorsorgeorientierte Mindestabstand bei ca. 20 Wohnhäusern unterschritten wird und das nächstgelegene Wohnhaus nur 180 Meter entfernt liegt. Hierzu wird auf die Begründung zur Luftreinhaltung unter 4.3.1 verwiesen.

Die Geruchsausbreitungsrechnung ist im Punkt 8 der Immissionsprognose (Dr. Eckhof, 25.08.2016) beschrieben und die Geruchsgesamtbelastung für die relevanten Immissionsorte ist in Tab. 5 ausgewiesen. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

- *Eine Genehmigung sei auch deshalb unzulässig, weil der von der Anlage hervorgerufene Ammoniakausstoß gegen die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der Richtlinie 2001/81/EG und des Rates vom 23.10.2001 über nationale 2 Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe verstoße.*
- *Gemäß dem Antrag liegt eine Unterschreitung der Mindestabstandsregelungen aus Ziffer 5.4.7.1 TA Luft vor. Es würde angezweifelt, dass die im Antrag aufgezählten Maßnahmen zur primärseitigen Immissionsminderung ausreichend seien, um die Anforderungen aus Ziffer 5.4.7.1 TA Luft zu erfüllen.
Die in den Antragsunterlagen aufgeführten baulichen und technischen Anforderungen i.S.d. 5.4.7.1 TA Luft seien nicht als primärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung zu zählen, wie sie bei Unterschreitung des Mindestabstands zu fordern wären. Hierdurch würde lediglich nachgewiesen, dass die zweite Variante von 5.4.7.1 TA Luft eingehalten werden solle, welche unabhängig zu den Regelungen zu Mindestabständen zu lesen sei. Außerdem würde angezweifelt, dass die Ermittlung des Geruchsemissionsfaktors in Abweichung zu Blatt 1 der VDI 3894 fachlich beanstandungsfrei erfolgte. Im Ergebnis könne lediglich die Installation einer Abluftreinigungsanlage dazu führen, dass die Vorsorgeanforderungen der TA Luft eingehalten würden. Das Argument des Antragstellers, dass bisher keine Anlage für die Aufzucht von Broilerelterntiere zertifiziert sei, greife nicht. Es könne aufgrund von ähnlich gelagerten Immissionen in der Hühnermast ebenso auf Anlagen zurückgegriffen werden, die hierfür anerkannt wären. Es gäbe fünf anerkannte Anlagentypen, siehe Grahn/Puritz/Rebbe/Köhler, Innovative Abluftreinigung in der Tierhaltung, Schriftenreihe des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2/17, S. 42 f.*

Zum Zeitpunkt der Prüfung der eingereichten Unterlagen existieren keine zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (ARA) für die Betriebsweise Bodenhaltung von Junghennen auf Einstreu. Zum jetzigen Zeitpunkt stellen die ARA den Stand der Technik nur für große Schweinehaltungsanlagen und nicht für Geflügelhaltung dar. Selbst die in der Einwendung hinterlegte Quelle, die diese Sichtweise widerlegen soll, stellt diese Standpunkte klar:

„Für die Geflügelhaltung existieren bisher nur sechs anerkannte Abluftreinigungsanlagen, davon fünf für die Hähnchenmast und eine für eine die Legehennenhaltung (vgl. Tabelle 10). Drei weitere Verfahren sind in der Prüfung (ECKHOF 2016). Erste Anlagen wurden Anfang 2010 anerkannt. Ein Stand der Technik kann damit noch nicht definiert werden. Für die Haltung von Puten, Enten oder Aufzuchtanlagen liegen keine anerkannten Abluftreinigungsanlagen vor. Alle geprüften Anlagen verfügen über keine Anerkennung zur Abscheidung der Bioaerosole und Gerüche. Der Funktionsnachweis zur Reduzierung von Ammoniak und Staub wird sicher erfüllt.“ (Schriftenreihe des LfULG, Heft 2/2017, Seite 42)

Die geplante Anlage hält den vorsorgeorientierten Mindestabstand der TA Luft (Abbildung 1 zur Nr. 5.4.7.1) zur nördlich gelegenen Wohnbebauung nicht ein. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird (TA Luft Nr. 5.4.7.1). Da wie bereits ausgeführt keine zertifizierten Abluftreinigungsanlagen für die Junghennenaufzucht in Bodenhaltung auf Einstreu existieren und auch nicht nach dem Stand der Technik definiert sind, werden durch die Betreiberin weitere primärseitige Maßnahmen vorgenommen, deren Wirksamkeiten durch Messungen nachgewiesen wurden (Messbericht vom 07.03.2017, Kurzbericht vom 08.02.2016). Zusätzlich wird in Anlehnung an die Hinweise zum immissionsschutzrechtlichen Vollzug bei Tierhaltungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.01.2011 das Vorsorgekriterium herangezogen, dass die Zusatzbelastung der geplanten Anlage, hier die Gesamtbelastung, den Wert von 60 % der zulässigen Gesamtbelastung für den maßgeblichen Immissionsort nicht überschreitet. Diesen Nachweis hat die Antragstellerin in der Geruchsausbreitungsrechnung von 25.08.2015 erbracht. Mit maximal 0,04 für die nächstgelegene Wohnbebauung liegt die relative Geruchstundenhäufigkeit unter der nach GIRL zulässigen Immissionsgrenze von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete. Das entspricht 40 % der zulässigen Gesamtbelastung. Die durch die Betreiberin vorgenommenen emissionsmindernde Maßnahmen werden in der regelmäßigen Überwachung gem. §§ 52 und 52a BImSchG überprüft.

Im Übrigen wird die Betreiberin im Hinblick auf den Referentenentwurf der TA Luft (Stand:16.07.2018) im Genehmigungsbescheid hingewiesen, dass an allen Ställen sicherzustellen ist, dass Voraussetzungen geschaffen werden, die den nachträglichen Einbau einer Abgasreinigungseinrichtung ermöglichen.

- *Die Fabrik zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel ab 40.000 Tierplätzen würde von der EU-Richtlinie 2010/75/EU über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IE-RL) erfasst. Demnach seien Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung insbesondere durch den Einsatz der Besten Verfügbaren Technik durchzuführen. Die Beste verfügbare Technik (BVT) würde in den BVT-Merkblättern dokumentiert.*

Zur BVT würden gleich mehrere Punkte nicht eingehalten werden, so z.B. geeignete Standortwahl für den landwirtschaftlichen Betrieb; Vermeidung einer Wasserverschmutzung; die Gewährleistung angemessener Abstände zu sensiblen Gebieten, die Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfordern usw.

Es handele sich hier also keineswegs um die beste verfügbare Technik.

Auch nicht beim Filter, wie bereits erwähnt. Somit könnten nicht alle Punkte aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingehalten werden!

Es sei unklar, wieso diese beschlossenen BVT-Schlussfolgerungen hier nicht explizit berücksichtigt werden?

Wurden Notfallpläne für die Bewältigung von unerwarteten Emissionen und Vorfällen erstellt?

Dies sei alles nicht (oder nur teilweise) gegeben und steht somit klar den Forderungen der BVT und somit auch der IE-RL, entgegen. Damit sei der Antrag keinesfalls genehmigungsfähig.

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) kurz Industrieemissions-Richtlinie oder IE-Richtlinie genannt, fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. die Anwendung spezieller VDI-Richtlinien oder der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL).

Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen liegt ein entsprechendes BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie 2010/75/EU vor, welches im Juli 2003 mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung durch das Umweltbundesamt veröffentlicht wurde.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BV) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen im Amtsblatt der EU (ABI. L 43, S. 231 bis 279), wurden diese am 21. Februar 2017 veröffentlicht.

Nach § 48 Absatz 1, Satz 1 Nummer 2 BImSchG erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Laut § 48 Absatz 1a ist nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift (hier speziell der TA Luft) vorzunehmen. Dies ist nach bisherigem Stand noch nicht erfolgt, d.h. bislang gibt es noch keine Umsetzung in nationales Recht.

Damit besteht für das Genehmigungsverfahren aktuell keine anwendbare Verwaltungsvorschrift, in die die BVT-Schlussfolgerungen integriert worden sind, zur Verfügung. Erst mit der Veröffentlichung einer überprüften und angepassten Verwaltungsvorschrift kann diese zur Gewährleistung der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Emissionsbandbreiten herangezogen werden. Sobald die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, wird entsprechendes Verwaltungshandeln erfolgen.

- *Es fehlten Angaben, wie verhindert werden soll, dass beim Entmisten, beim Transport des Mistes und beim Abladen belastende Immissionen entstehen. Der zu lagernde Mist enthalte Keime, Bioaerosole und Bakterien in großer Zahl. Evtl. sei bei stärkerem Wind, Stallreinigung, Aufladen, Transport etc. damit zu rechnen, dass in erheblichem Umfang Emissionen von Staub, Feinstaub, Bioaerosolen, Keimen, Endotoxinen, Abgase, geruchsintensiven Gasen und (evtl. multiresistenten) Bakterien entstehen.*

Diese Vorgänge wurden in der Immissionsprognose für Staub und Bioaerosole (Dr. Eckhof, 19.08.2016) berücksichtigt. Unter Punkt 3b „Diffuse Emissionen durch Transportvorgänge

und Umschlagprozesse auf dem Anlagengelände“ auf Seite 8 ist der Beurteilungsansatz (Pauschalquelle: 10% der Gesamtemissionen) beschrieben. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung gibt es eine Untersuchungspflicht auf Salmonellen. Es dürfen auch nur Hühner eingestallt werden, die frei von bestimmten Salmonellen sind. Untersuchungen auf andere potentielle Krankheitserreger sind nicht vorgeschrieben. Die Ausbreitung potentielle Krankheitserreger beim Transport ist durch amtliche Gesundheitskontrolle vor dem Verladen sehr gering. Der Transport ist nicht mehr der Anlage zuzurechnen.

2.1.2.2 Aerosole, Keime, Gesundheitsschutz, Antibiotikaeinsatz

- *Es fehle ein Gutachten zur Bioaerosolmissionsprognose, um die Erfüllung der Vorsorgeverpflichtung aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Bezug auf die von Bioaerosolen hervorgerufene potentielle Gesundheitsgefährdung nachzuweisen.*
- *Von den Anlagen würden Unmengen an Stäube, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Pilze, Endotoxine, Ammoniak etc. großflächig in der gesamten Region verteilt. Dies sei erwiesenermaßen gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekanntem und nicht vorhersehbaren Folgen. Das Risiko einer Atemwegserkrankung erhöhe sich. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands von Allergikern und Menschen mit anderen Vorerkrankungen sei zu befürchten.*

Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Hühnern/Schweinen, führe zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen.

Es wird befürchtet, dass z.B. durch Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region, welches gesundheitlich durch die aus der Anlage herausgetragenen Keime, Pilze und Antibiotika belastet sei, die Atemwegserkrankungen und Antibiotika-Resistenzen zunehmen. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, würde in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass es über die Nahrung wiederaufgenommen würde und es im Krankheitsfall nicht mehr wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht würde darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime, in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1 km zu finden seien.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen zur geplanten Anlage befänden sich in Golzow, damit innerhalb des Radius von 1000 Metern in unmittelbarer direkter Entfernung und folglich im Gefahrenradius.

Es wird beantragt, dem Antragsteller aufzugeben, durch Gutachten (incl. einer neuen Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können) eindeutig zu belegen, dass von dem Betrieb der Mastställe keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime für Menschen ausgehen.

Zur Prüfung von Ammoniak-, Staub- oder Bioaerosol-Emissionen bzw. Keimen müssten Messungen an den Abluftkaminen und in der Umgebung entsprechend erfolgen und einfließen.

Ebenso seien Bodenproben in einem repräsentativen Raster zu nehmen und die Ergebnisse mit unbelasteten Flächen zu vergleichen.

Bis zum Vorliegen dieses Gutachtens sei das Genehmigungsverfahren auszusetzen.

Der Einsatz von Antibiotika ist arzneimittelrechtlich geregelt. Nach den arzneimittelrechtlichen Vorgaben unterliegen Antibiotika für den Nutztiersektor generell der Verschreibungspflicht nach Untersuchung der zu behandelnden Tiere. Ein legaler Bezug eines Antibiotikums ist für den Tierhalter somit nur über einen Tierarzt möglich, und zwar durch Entgegennahme

des Präparats aus den Händen des Tierarztes oder durch Erwerb aus einer Apotheke aufgrund einer tierärztlichen Verschreibung. Nutztierhalter dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel bei ihren Tieren zudem nur anwenden, sofern diese Arzneimittel vom behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind. Bei der Anwendung hat sich der Nutztierhalter streng an die tierärztliche Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall zu halten.

Insoweit hat der Gesetzgeber die Entscheidung, ob und welches verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Tieren angewendet werden kann, in jedem Einzelfall allein dem Tierarzt übertragen. Entsprechendes gilt auch für die Entscheidung, ob ein Arzneimittel per Injektion oder über das Tränkwasser oder das Futter verabreicht werden muss und wie die Verabreichung im Detail zu erfolgen hat.

Der Tierarzt wiederum darf Arzneimittel nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung für die von ihm zu behandelnden Tiere einsetzen, verschreiben oder an den Tierhalter abgeben. Die ordnungsgemäße Behandlung setzt dabei eine tierärztliche Untersuchung und Diagnosestellung vor Verabreichung oder Verschreibung des Arzneimittels voraus. Ebenso ist eine Nachkontrolle durch den Tierarzt Pflicht. Außerdem ist der Tierarzt im Hinblick auf die Applikation von Arzneimitteln an die Detailregelungen der arzneimittelrechtlichen Zulassung des jeweiligen Mittels gebunden.

Durch die vorstehend beschriebenen komplexen Regelungen möchte der Gesetzgeber gewährleisten, dass in Betrieben, in denen Lebensmittel liefernde Tiere gezüchtet oder gemästet werden, ausschließlich veterinärmedizinisch gerechtfertigte Antibiotika-Anwendungen vorgenommen werden und diese auch unter ständiger fachlicher Aufsicht und Kontrolle eines Tierarztes erfolgen.

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass jede eigenverantwortliche Verabreichung von Arzneimitteln durch Nutztierhalter an Lebensmittel liefernde Tiere mit erheblichen Risiken einhergeht. Ohne entsprechendes Fachwissen ist die Wirkung eines Arzneimittels auf die Tiergesundheit und die Unbedenklichkeit des vom behandelten Tier gewonnenen Lebensmittels nämlich letztlich nicht abzuschätzen (z. B. Gefahr des Auftretens von Arzneimittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft). Deshalb besteht die o. g. Verschreibungspflicht.

Es wird eingewendet, insbesondere Menschen mit Abwehrschwäche infolge von Grunderkrankungen eine besondere Disposition gegenüber resistenten Keimen hätten.

Die Entstehung resistenten Keime wird durch den verantwortungsvollen Einsatz von Antibiotika durch die Tierärzte möglichst vermieden.

Reserveantibiotika der Humanmedizin sind deshalb für Lebensmitteltiere nicht zugelassen. Dies wird so durchgeführt, um die Therapie immunsuppressiver Menschen nicht zu gefährden.

Es wird eingewendet, es fehle ein aussagekräftiges Gutachten zur Keimbelastung durch Viren, Pilze, Milben, Bakterien, multiresistenten Bakterien (MRSA) und Endotoxine. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.2.1 verwiesen.

- *Immer wieder gäbe es Studien zur Verbreitung der multiresistenten Keime, die zu zahlreichen Todesfällen führten. Diese entstünden bewiesenermaßen aus der vorbeugenden Verabreichung von Antibiotika bei der industriellen Tierhaltung. Und um diese gehe es hier. Wie soll man auch kranke Tiere unter 60.600 herausfinden? Es gäbe zwar laut Planung pro Stall eine Krankenabteilung, aber es sei nicht glaubhaft, dass sich die wenigen Arbeitskräfte die Mühe machten, kranke Tiere zu separieren und vielleicht auch noch zu behandeln, siehe auch die prognostizierte Kadavermenge.*
- *Gefährdung der eigenen Gesundheit durch Medikamenten- bzw. Antibiotikaeinsatz bei der Tierhaltung. Medikamente könnten über die Gülle Böden oder Grundwasser kontaminieren und über die Nahrung aufgenommen werden.*
- *Eine erhebliche Gesundheitsgefährdung gehe von den Transporten der Tiere, speziell der Transport zum Schlachthof, aus. Es wird die Zunahme von Atemwegserkrankungen,*

nicht nur durch den Betrieb vor Ort, sondern auch durch Kot-, Tier- und Kadavertransporte sowie die Fahrten zu den Schlachthöfen, etc., befürchtet. Die Transporter verfügen über keine Rückhalte- oder Filterungseinrichtung gegen Keime.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.2.1 verwiesen. Weiterhin werden in den Einwendungen verschiedene Haltungsformen angesprochen, die hier nicht zum Einsatz kommen (Junghennen legen noch keine Eier, kein Transport zum Schlachthof u.a.), auf die in der Stellungnahme nicht eingegangen wird.

Die Prüfung hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole erfolgt anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand 31.01.2014). Dessen probeweise Anwendung wurde den Ländern mit Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf der 127. Sitzung am 12./13. März 2014 empfohlen. Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 wurde der Leitfaden in Sachsen-Anhalt zur Anwendung bestimmt.

Der Leitfaden sieht ein mehrstufiges Prüfungsschema vor. Zunächst ist in einer 1. Stufe zu prüfen, ob die in Anlehnung an die in der RL-VDI 4250 Bl. 1 (Bioaerosole und biologische Agenzien - Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen) beispielhaft genannten Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen. Das ist auf Grund des sehr geringen Abstandes der Anlage zur umliegenden Wohnbebauung der Fall. Das Abstandskriterium von 500 Meter wird bei den vorhandenen Abständen von zum Teil nur 180 Metern sehr deutlich unterschritten.

In einer 2. Stufe ist in einer Näherungsbetrachtung die Relevanz bzw. die Irrelevanz anhand der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose abzuschätzen.

Im Ergebnis der Immissionsprognose für Staub und Bioaerosole (Dr. Eckhof, 19.08.2016) wird im Anhang 4 die Irrelevanz der Zusatzbelastung (3% des Jahres- Immissionswertes der TA Luft für Feinstaub- PM10 von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) d.h. $\text{IZ} \leq 1,2 \mu\text{g PM10}/\text{m}^3$ im Bereich aller relevanter Immissionsorte d.h. der nächstgelegenen Wohnbebauungen entlang der Burgstraße nachgewiesen. Mithin bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole und für die Notwendigkeit weiterer Prüfungen.

2.1.3 Lärmschutz

- *Zu Lärm- und Abgasbelastungen fehlten konkrete Angaben zur zukünftigen Verkehrsbelastung. Es würde erwartet, dass hierzu vom Antragsteller genaue Angaben gemacht werden. Es sei mehr als fraglich, ob das Verkehrsaufkommen mit den Vorgaben des TA-Lärm zu vereinbaren sei.
Der Megastall würde jedenfalls noch mehr Schwerverkehr generieren, der für den Ort nicht mehr zu verkraften wäre.*
- *Die Verkehrsdarstellungen seien fehlerhaft.*

Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Als Maß für die Schädlichkeit der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen sind in der TA Lärm Immissionsrichtwerte festgesetzt.

In der Schallimmissionsprognose geht der Gutachter davon aus, dass bei 2,5 Haltungsperioden pro Jahr mit 279 Einzelfahrten bzw. 558 Hin- und Rückfahrten zu rechnen ist. Im Rahmen einer worst-case-Abschätzung beträgt die maximale Anzahl täglicher Fahrten (rechnerisch maximal mögliche Spitzenwerte) 19 Einzelfahrten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1 Fahrt Futtermittel
- 4 Fahrten Ausstellung
- 4 Fahrten Strohanlieferung
- 4 Fahrten Festmisttransporte
- 1 Fahrt Tierkadaver
- 1 Fahrt Hausmüll
- 1 Fahrt Sanitärabwasser
- 2 Fahrten Stallreinigungsabwasser
- 1 Fahrt Gasanlieferung

Zusätzlich werden 3 PKW-Fahrten ausgewiesen, davon 2 durch Mitarbeiter und 1 Fahrt für Besucher (Tierarzt). Diese maximal möglichen Transporte von und zur Anlage finden ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr statt.

Auf dem Anlagengelände wurden in der Schallimmissionsprognose drei Anlagenwege definiert:

STRa001 - Tiertransporte, Strohanlieferung, Festmisttransport

STRa002 - Futtermittel, Gasanlieferung

STRa003 - Sanitär- und Stallreinigungsabwasser

Tierkadaver- und Hausmülltransporte sowie die PKW bewegen sich über „Die Burgbreite“ nur auf dem öffentlichen Verkehrsweg und nicht auf dem Anlagengelände.

Für das Befüllen der Futtermittelsilos und des Gastanks, die Abtransporte von Festmist und Tieren sowie das Abpumpen der Reinigungsabwässer wurden die Einwirkzeiten ermittelt und als Punktschallquelle mit einem Schalleistungspegel von 105 dB(A) angesetzt.

Es wird eingeschätzt, dass die Angaben zum Verkehrsaufkommen gutachterlich korrekt ermittelt und in der Schallimmissionsprognose dimensioniert wurden, so dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.

2.1.4 Hühnerkotverwertung

- *Es sei nicht ausreichend erklärt, wo bzw. in welcher Beziehung zur Umgebung/zum Wohnumfeld, wann, bei welcher Witterungslage der Hühnerkot ausgebracht würde. Ungeklärt sei weiterhin, wer, wann und wie oft die Bodenwerte bzgl. der "Düngung" unabhängig prüft und die Daten veröffentlicht. Der Nachweis der für den Boden folgenlosen Beseitigung der Reststoffe sei damit nicht gegeben.
Die Gefahr der Verbreitung von Keimen sei außerordentlich groß.
Durch den Eintrag verschiedenster Schadstoffe sowohl über die Luft als auch über das Wasser bestünde die Befürchtung der Verschmutzung des Grundwassers und empfindlicher Natur- oder Landschaftsbestandteile.*
- *Die Entsorgung des Festmistes sei mittels der Antragsunterlagen nicht nachgewiesen. Der Abnahmevertrag mit der Biogasanlage sei untauglich, da es sich um ein Inschlaggeschäft handele, denn Antragsteller und Betreiber der Biogasanlage seien identisch.
Es fehlten konkrete und detaillierte Angaben, dass die Biogasanlage hinsichtlich ihrer Kapazität und anderer Abnahmeverpflichtung in der Lage sei, den anfallenden Festmist in der Biogasanlage zu verarbeiten. Zudem fehle komplett der Nachweis einer ordnungsgemäßen Gärrestausrückführung. Bei Gärresten handele es sich nunmehr unstrittig um Abfall, deren umweltgerechte Ausbringung im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen sei. Wie das BVerwG in einer Entscheidung vom 28.6.2007 (7 C 5/07) festgestellt hat, endet die Entsorgungspflicht des Abfallbesitzers nicht mit der Abgabe des Abfalls an einen Dritten, sondern bestehe solange, bis der Abfall tatsächlich ordnungsgemäß verwertet worden sei. Wie dargelegt, handele es sich hier nicht einmal um eine Abgabe an Dritte, da der Antragsteller im Wesentlichen mit der abnehmenden GbR identisch ist.*

Es wird beantragt, dem Antragsteller aufzuerlegen, nachzuweisen, dass die Biogasanlage hinsichtlich ihrer Lager- und Input-Kapazität den anfallenden Festmist über die voraussichtliche Nutzungsdauer der geänderten Gesamtanlage aufnehmen könne und eine ordnungsgemäße Gärrestausbringung sichergestellt sei.

Nach der Entmistung wird der Festmist durch die GM Biogas GmbH abtransportiert und verwertet. In dem Überwachungsverfahren wird die Entsorgung des Festmistes von der Anlage regelmäßig überprüft.

Es liegen Abnahmeverträge zur Abnahme des Geflügelmistes (Anfall 364 t/a) mit der GM Biogas GmbH & Co. KG vom 01.06.2016 und des Stallreinigungswassers (Anfall 56 m³/a) mit der WIMEX Gruppe vom 30.05.2017 vor. Die ordnungsgemäße Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist somit vertraglich gesichert.

Die o.g. Biogasanlage einschließlich BHKW ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die genehmigte Durchsatzkapazität liegt bei 25.000 Tonnen Hühnertrockenmist im Jahr. Im Jahr 2018 wurden 23.792,73 Tonnen angenommen und durchgesetzt.

Auch in den vergangenen Jahren war die tatsächliche Durchsatzkapazität vergleichbar.

- *In den Antragsunterlagen fehlten Angaben bzw. Nachweise zur Entsorgung bzw. Verwendung des bei der Hähnchenmast anfallenden Mists. Laut Unterlagen erfolgt, "die Verwertung des in der Geflügelfarm Winnigen anfallenden Wirtschaftsdüngers in der Biogasanlage südlich von Köthen".*

Hierzu werden keine konkreten Aufbringungsflächen benannt und aufgezeigt, dass eine umweltgerechte Ausbringung möglich sei. Damit wird der erforderliche Nachweis, dass der Mist verwertet werden kann, nicht geführt, so dass es sich rechtlich um Abfall handelt.

Durch Vorlage eines rechtskräftigen Abnahmevertrages mit der der Biogasanlage „GM Biogas GmbH & Co.KG, Feldstr. 5, 06388 Baasdorf“ vom 01.06.2016 ist die düngerechtliche Prüfung für die Verwendung des anfallenden Geflügelmistes aus dem „Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 60.600 Junghennenplätzen“ in Winnigen/Antragsteller WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH abgeschlossen.

Der abzugebende Geflügelmist ist ein Input-Produkt der Biogasanlage zur Herstellung von Biogas. Als Nebenprodukt entsteht Gärrest, ein Wirtschaftsdünger. Dessen Verbleib zu prüfen ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

2.1.5 Abfallrecht

- *In der abfallrechtlichen Genehmigung seien keine Aussagen, wie lange die Kadaverboxen auf dem Hof verbleiben.*

Bei der Lagerung der Kadaver sei zudem von Hygiene- und Geruchs-problemen auszugehen. Auch sei sicherzustellen, dass aus dem Behälter keine Keime entweichen können, welche Fußgänger, Radfahrer oder andere diese Stelle passierenden Personen unbeabsichtigt aufnehmen könnten. Zudem fehlten Angaben darüber in welchen Abständen die Kadaverboxen abgeholt werden.

Diese Fragen seien vor einer Genehmigung des Antrags zu klären, um einer gesundheitlichen Gefährdung Dritter vorzubeugen.

Die Tierkadaverlagerung findet in gekühlten und verschlossenen Kadavercontainern bis zur Abholung durch eine Tierbeseitigungsfirma auf dem Betriebsgelände kurzzeitig statt. Eine Geruchsbelastung ist dadurch nicht zu erwarten.

- *Es fehlten Unterlagen zur sicheren Entsorgung des Abfalls. Im Betriebsablauf fielen gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten an. Zu den jährlich anfallenden Mengen der einzelnen Abfälle würden nur unzureichende Angaben gemacht.*

Damit müsste der vorliegende Antrag hinsichtlich der Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle als nicht gesichert und damit als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden. Der Antragsteller hat keine Angaben zur jährlich anfallenden Menge der genannten Abfallarten in t gemacht.

Ohne den lückenlosen Nachweis über die Entsorgung aller gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sei eine gerichtsfeste Genehmigung nicht möglich.

In den Antragsunterlagen wurden unter 7.3 Angaben zu Abfällen textlich erläutert (Geflügelmist und deren Verwertung), siehe hierzu auch vorherigen Punkt 2.1.4 Hühnerkotverwertung. Die Tierkadaver sind als beseitigungspflichtige Materialien gefahrlos zu entsorgen. Nach § 3 Abs. 2 TierNebG wurde die Beseitigungspflicht nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen durch die zuständige Behörde (Salzlandkreis) auf die SecAnim GmbH übertragen. Der anfallende hausmüllähnliche Gewerbeabfall wird dem durch den Salzlandkreis als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Entsorgungsunternehmen überlassen.

2.1.6 Naturschutz

- *Mit dem geplanten Bauvorhaben würden ausgedehnte Flächen für alle Zeit als erheblicher Eingriff großflächig versiegelt. Im Untersuchungsraum befänden sich viele Schutzgebiete und geschützte Biotop, wie z.B. der Nationalpark Kellerwald-Edersee. Diese böten vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten und wiesen eine große Arten- und Pflanzenvielfalt auf.*

Grundsätzlich sei eine SPA Prüfung zwingend notwendig, genau wie eine UVP, da der Eingriff in Luft, Boden und Wasser in seiner Gesamtheit nicht mehr als geringfügig anzusehen sei. Die Gutachten seien mit Tatsachen, Messwerten etc. zu hinterlegen und exakte Berechnungen seien anzustellen. Bezug zu Erfahrungswerten oder plausible Schätzungen seien hier nicht zulässig.

Wenn der Antragsteller das Gutachten selbst in Auftrag gebe und bezahlt, blieben Zweifel am Wahrheitsgehalt. Ein neues Gutachten von einem unabhängigen Gutachter wird hiermit beantragt, ebenfalls ein Keimgutachten. Diese seien auszulegen.

Da die nächste Wohnbebauung nicht mal 200 m entfernt sei, sei eine Sonderfallprüfung gemäß VDI 4250 Bl. 1 E durchzuführen. Es sei also eine "tiefergehende Prüfung" und somit ein Keimgutachten laut dem Leitfadens Bioaerosole vonnöten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine Baumaßnahmen verbunden, da die geplante Erhöhung des Tierbestandes ausschließlich in bereits vorhandenen Stallanlagen stattfindet. Deshalb stellt das Vorhaben keinen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar und artenschutz-rechtliche Belange sind durch das Vorhaben auch nicht berührt.

Eine Prüfung in Bezug auf das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) ist nicht nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall käme hierfür allenfalls das ca. 6 300 m entfernte EU SPA „Hakel“ in Betracht. Das Vorhaben lässt jedoch keine irgendwie geartete Gefährdung der Vogelwelt des betreffenden EU SPA Hakel erkennen.

- *Es fehlten Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, auch der betroffenen Waldgebiete, von erheblichen Stickstoffeinträgen sichergestellt sei. Es fehlte die Darstellung der Stickstoff-Deposition in stickstoffempfindliche Lebensräume im Umfeld. Ohne Waldwertgutachten könne keine Genehmigung erfolgen, weil mögliche negative Folgen auf das Waldökosystem dann nicht berücksichtigt wurden. Das Projekt sei daher abzulehnen.*
- *Folgende Unterlagen fehlten bzw. seien unvollständig:*
 - *Unterlagen zur Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes.*
 - *Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbesondere der betroffenen Biotop sichergestellt sei.*

- *Zur Prüfung des besonderen Artenschutzes fehlten eine belastbare Bestandserfassung der im Einwirkungsbereich der Anlage vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie eine belastbare Prüfung sämtlicher von der Anlage hervorgerufenen Wirkfaktoren.*

Durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 06. Juni 2018 ist eine neue Rechtslage in Bezug auf die Beurteilung des Abschneidekriteriums für gesetzlich geschützte Biotope eingetreten.

Galt bisher (ohne gerichtliche Bestätigung) in der Praxis das vom Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 01. März 2012 (LAI) übernommene Kriterium von 5 kg / ha x a, hat das o. g. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg für gesetzlich geschützte Biotope das (analog an FFH-Gebieten festgelegte) Kriterium 0,3 kg N/ha x a festgelegt (Siehe Urteil des OVG Magdeburg juris: Rand-Nr. 270).

Dementsprechend wurde vom Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH am 28.03.2019, unter Berücksichtigung der aktuellen Hintergrundbelastungsdaten des Bundesumweltamtes, eine Beurteilung der zu untersuchenden Biotope/Ökosysteme im erweiterten Wirkraum des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha x a vorgelegt. Die Wahl des Critical Load für Laubgehölze und Gebüsche bzw. des Zuschlagfaktors wurde begründet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die CL_{LeutN} an keinem Beurteilungspunkt durch die Gesamtbelastung im Planfall überschritten werden. Daraus folgt, dass alle im Wirkraum vorhandenen gesetzlich geschützten und/oder stickstoffempfindlichen Biotope nicht überbelastet werden, denn die Beurteilungspunkte repräsentieren jeweils den worst case aller Flächen eines Vegetations-/ Bodentyps innerhalb eines Biotoptyps.

2.1.7 Wasserrecht, Bodenschutz

- *Sollte Hochwasser das Grundstück überfluten, würde es durch Keime, Stickstoffverbindungen und Antibiotikarückstände kontaminiert und gelangte ungehindert in die Umgebung. Eine Verseuchung von Gewässern und Böden ließe sich dann nicht mehr vermeiden. Die Verseuchung des Grundwassers würde folgen.
Eine weitere Verschlechterung des Grundwasserangebotes müsse unbedingt ausgeschlossen werden sowohl vom Pegel als auch von der Belastung durch Keime, Ammoniak, Desinfektionsmitteln und Medikamentenrückstände.*
- *Die anlagenspezifisch erforderlichen Eingriffe in den Boden stellten deutliche Beeinträchtigungen des Schutzguts dar, da sowohl Standort-potential, Retentionsvermögen, Nitratrückhaltevermögen, Bindungs-stärke für Schwermetalle, Säurepuffungsvermögen sowie die Ertragsfähigkeit gestört würden.*
- *Es fehle ein Nachweis, dass Regenwasser von den Dachflächen keine Behandlung benötigt. Es wird eine wissenschaftliche Studie gefordert, die die Unbedenklichkeit bescheinige. Grund: Die Entlüftungskamine lägen im Dach. Besonders bei Regen sei damit zu rechnen, dass Regentropfen Staub, Keime, Ammoniak und andere kritische Stoffe aus der Abluft aufnehmen und mit ihnen auf das Dach fallen. Damit sei hier eine erhöhte Schadstoffkonzentration zu erwarten.
In den öffentlich ausgelegten Unterlagen sei kein nachhaltiges Konzept enthalten, was mit diesem kontaminierten Regenwasser geschehen solle. Dieses sei nachzureichen und öffentlich auszulegen.*
- *Man habe Sorge, dass im Antrag keine konkreten Angaben zur Erreichung einer fortlaufend unbedenklichen Reinigungswasser-Qualität gemacht würden und befürchte daher erhebliche Umweltbelastungen für die Region. Dies solle im Genehmigungsverfahren bedacht werden, um Schaden von der Bevölkerung, Natur und Umwelt fern zu halten.*

- *Es wäre für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser keine Einstufung der befestigten Flächen bzgl. der Verschmutzung vorgenommen worden. Dies würde in der Technische Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) gefordert und wird hiermit beantragt.
Denn es handele sich ja nicht um eine gewerbliche Tierhaltung, daher sei natürlich das Aufkommen von Schwerverkehr um einiges höher als bei einem landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei könnten im Hofbereich der Mastanlage natürlich verstärkt Schmierstoffe und Abriebe anfallen, die ohne vorhergehende Behandlung ungehindert in das Grundwasser gelangen könnten.*

Alle wasserrechtlichen Belange bezüglich der Geflügelaufzuchtanlage in Winnigen sind geklärt. Die Beseitigung des Reinigungs- und Sanitärabwassers erfolgt entsprechend der 2017 vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.06.2015, Az.: 70-66.48.04-001/15-Ni, bereits geregelt. Weitere rechtliche Betroffenheiten bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nicht.

- *In den Unterlagen sei die Herkunft des Trinkwassers für die Tiere nicht angegeben. Sollte z.B. Brunnenwasser dafür eingesetzt werden, wäre die Erstellung und Vorlegung eines Gutachtens über die Qualität und dessen Eignung nachzuweisen, da nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der TierSchNutzV alle Tiere täglich nach ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichend Qualität zu versorgen sind.*

Der Wasserbedarf und die Wasserversorgung wurden in den Antragsunterlagen im Kapitel 8.2.1 beschrieben. Die Wasserversorgung erfolgt über einen bereits bestehenden Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz für Trinkwasser.

2.1.8 Veterinärrecht

- *Im Tierschutzgesetz heißt es, niemand dürfe einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Es sei unbestritten, dass die Haltung von Hühnern in der Intensivmast mit gravierenden Schmerzen, Leiden und Schäden für diese einhergeht, da sie an ihrem artgemäßen Verhalten gehindert werden und an zahlreichen Krankheiten leiden, in vielen Fällen während der Nutzungsperiode ohne tierärztliche Begleitung elend im Stall verenden.
Es wird gebeten auszuführen, worin der vernünftige Grund hierfür bestünde.*
- *Die Angaben zum Tierseuchenschutz seien nicht ausreichend, um die Sorge auszuräumen, dass von den Anlagen eine erhöhte Seuchengefahr ausgehe, die auch Gefahren für Menschen sowie Wild- und Haustiere bärge.
Es sei ein detaillierter Seuchenschutzplan mit allen notwendigen Maßnahmen für alle Belange der geplanten Mastgebäude zu erstellen. Des Weiteren sei dringend erforderlich die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften innerhalb des gesetzlich für den Seuchenfall vorgesehenen Radius von 3 km darüber zu informieren, dass im Falle des Ausbruchs einer Seuche eine Ausstallpflicht für alle angrenzenden Tierhaltungen (auch die privaten) bestünde.
Für den Seuchenfall läge kein Vertrag mit einem für diesen Notfall zugelassenen und entsprechend ausgerüsteten Unternehmen vor, welches die Tiere tötet, die Kadaver (42.000 Stück) sicher lagern, transportieren und entsorgen kann.*

Im Veterinärbereich geht es um den Schutz der Hühner vor Tierseuchen. Aus Gründen des Tierseuchenschutzes wird z. B. die Anlage eingezäunt, das Betreten von Ställen an Schutzmaßnahmen gebunden (nur eingeschränkt, nur mit Schutzkleidung u. a.) und der Tierhalter ist verpflichtet, den Hühnerbestand gesund zu halten (tägliche Kontrolle der Tiere, regelmäßiges Hinzuziehen eines Bestands betreuenden Tierarztes u. a.).

Ebenso sind auch seuchenhygienische Anforderungen an den Transport von Tieren einzuhalten, die aber nicht anlagenbezogen sind. Der Transport seuchenkranker Tiere wird durch eine Bestandssperre vom Veterinäramt im Seuchenfall verhindert.

Im Falle des Ausbruchs einer bekämpfungspflichtigen Tierseuche ordnet der Amtstierarzt jeweils Maßnahmen für alle Tierhaltungen mit Tieren, die an der Seuche erkranken können, innerhalb eines bestimmten Gebietes an.

Die Information von Tierhaltern in Restriktionsgebieten erfolgt durch das Veterinäramt, erforderlichenfalls auch die Information der Gesundheitsbehörde.

- *Die kommerzielle Massenhaltung von Geflügel in der geplanten Anlage stelle eine Tierquälerei nach § 2 Tierschutzgesetz und Artikel 20a Grundgesetz dar. Insbesondere sei es den Tieren nicht möglich, ihre artspezifischen Verhaltensweisen auszuüben. Die Tiere seien dabei extremen Belastungen ausgesetzt: Wie ihre Nachkommen, die Masthühner, würden sie unnatürlich schnell an Gewicht zunehmen. Um zugleich monatelang reproduktionsfähig zu sein, würde ihnen Futter vorenthalten und sie müssten 23 Stunden am Tag Hunger erleiden. Das ständige Eierlegen führe zu Entzündungen der Legeorgane. Der Hungerstress und die enge Haltung von weiblichen und männlichen Tieren führe außerdem zu Aggressionen und gegenseitigen Verletzungen. Die Eltern der Masthühner würden genau wie diese als bloße Produktionseinheiten und nicht als Lebewesen angesehen. Hier würden fühlende Lebewesen zu Dingen degradiert. Wie sei dies auch nur annähernd mit dem Tierschutzgesetz in Einklang zu bringen? In heißen Sommern und eiskalten Wintern würde es im Stall unerträglich für die Tiere, es gäbe keinen Auslauf!*

Dem Staatsziel Schutz der Tiere (nach Artikel 20a GG) kommt der Gesetz- und Verordnungsgeber nach, indem entsprechende Gesetze und Verordnungen erlassen werden. Die Vorschriften für den Tierschutz sind grundsätzlich einzuhalten, sobald und solange Tiere in den Ställen gehalten werden. Die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften wird in den Antragsunterlagen dargelegt. Eventuelle von den Einwendern erwartete Änderungen der rechtlichen Vorgaben können bei der Prüfung des Antrages nicht berücksichtigt werden. Solche Änderungen erfolgen nicht ohne Übergangszeiträume, so dass im Antrag dafür keine Planung verlangt werden muss. Der Tierhalter ist immer verpflichtet, seine Tierhaltung geänderten rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Eine Prüfung der Antragsunterlagen kann nur auf Grund der gültigen Rechtsvorschriften erfolgen. Diese lassen eine Tierhaltung, wie sie in den Antragsunterlagen beschrieben wird, zu. Eine tierschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Weiterhin werden in den Einwendungen verschiedene Haltungsformen angesprochen, die hier nicht zum Einsatz kommen.

- *Betriebsbedingte Störungen wie Stromausfall, Lüftungsausfall, Leitungsverschlüsse etc. hätten „schlimmstenfalls“ Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere. Dies sei nicht hinnehmbar.*
- *In Abhängigkeit vom Infektionsrisiko seien für erkrankte und krankheitsverdächtige Tiere besondere Tierhaltungsbereiche einzurichten. Dementsprechend sei für das Arbeiten mit solchen Tieren ein Hygieneplan zu erstellen.*
- *Der angegebene Stallbau beinhalte systemimmanent die Tatsache, dass die Tiere während der gesamten Mastzeit - auf ihrem eigenen Kot stehen, sodass regelhaft 70 - 100 % der Tiere an Fußballen-Dermatitis erkranken würden. Dies sei mit dem Tierschutzgesetz und den daraus abgeleiteten Verordnungen und Bestimmungen nicht vereinbar.*
- *Es würde angezweifelt, dass der § 4 der TierSchNutztV - Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege - sichergestellt sei. Wie soll die gesetzlich vorgeschriebene "direkte Inaugenscheinnahme" angemessen vorgenommen werden, wenn*

eine Arbeitskraft normalerweise 20 Minuten durchläuft? Für eine wirklich fruchtbare Kontrolle müssten wohl Stunden aufgebracht werden, was hier definitiv nicht der Fall sein werde.

Wie soll sichergestellt werden, dass kein Tier krank ist, wenn selbst bei unrealistischen Annahmen zugunsten des Mästers kaum Zeit zur Verfügung steht?

Eine konkrete Einschätzung, wie viel Zeitbedarf pro Tier und Tag einkalkuliert wird, wäre hier hilfreich.

Was Schlussfolgern ließe, dass eine gründliche Begutachtung nicht gewährleistet sei und kranke/verletzte Tiere durchs Raster fallen würden.

Verordnungen und Gesetze würden hier nicht eingehalten, darum sei der Antrag abzulehnen.

Die Antragsunterlagen enthalten Planungsvorgaben für das geplante Vorhaben. Von den Einwendern angefragte Angaben zu Besatzdichte, Einstreu, Stallklima sind im Antrag enthalten. Grundsätzlich ist die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen nach dieser Planung möglich. Zur Sicherstellung der Tierschutz-Vorschriften und der tier-seuchenrechtlichen Vorschriften wurden Nebenbestimmungen hinsichtlich des Umgang mit kranken und verletzten Tieren, Fütterung und Tränkung und Notfallplan für Maßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus in die Genehmigung aufgenommen.

Die konkrete Prüfung, ob die Haltungssysteme für die darin gehaltenen Tiere geeignet sind, ist erst nach der Belegung der Ställe möglich.

Aufgabe der Veterinärbehörde ist es, durch Kontrollen vermeidbare Leiden, Schmerzen und Schäden der Tiere zu erkennen und durch Vollzugsmaßnahmen diesen entgegen zu wirken. Vorgaben zur Verwendung bestimmter Zuchtlinien sind nicht möglich. Durch risikobasierte Kontrollen wird die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Veterinäre der zuständigen Landkreisbehörde überwacht. Diese Kontrollen werden durch die zuständige untere Veterinärbehörde risikobasiert mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.

2.1.9 Baurecht/Brandschutz

- *Es würde bezweifelt, dass es sich bei der o.g. Anlage zur industriellen Tierhaltung schon wegen der Dimensionen um einen landwirtschaftlichen Betrieb im konventionellen Sinne handele, den der Gesetzgeber mit den baurechtlichen Regeln der privilegierten Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) begünstigen wollte. Sofern es sich aber nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches handele, würde beantragt, das gesamte bisherige Genehmigungsverfahren für unzulässig zu erklären.*

Es wurde nicht davon ausgegangen, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt. Dies ist nicht gegeben.

Der Standort liegt im Geltungsbereich des seit 15.12.1994 genehmigten B-Planes „Gewerbegebiet Winnigen“, welcher nachträglich am 16.11.2013 durch Bekanntmachung rechtskräftig wurde.

Der Bebauungsplan setzt als Nutzungsart ein Gewerbegebiet fest. Da der Antragsteller keine eigene Futtergrundlage nachgewiesen hat, wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB handelt, sondern um einen gewerblichen Betrieb. Im Gewerbegebiet sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Arten generell zulässig.

In der Begründung des B-Planes wurde zwar aufgeführt:

- dass durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes die Voraussetzungen für zusätzliche Arbeitsplätze in Winnigen geschaffen werden sollen. Es bestand das Ziel, in einer für den Ort verträglichen Größenordnung kleinere und mittlere Gewerbegebiete bzw. Betriebe vorzugsweise handwerkliche Dienstleistungen anzusiedeln.
- Die vorzugsweise anzusiedelnden Gewerbebetriebe der Betriebe aus dem Bereich der handwerklichen Dienstleistungen, der handwerklichen Produktion und Endfertigung sowie

der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll den der dörflichen und regionalen Bedarfsstruktur entsprechen. Es handelt sich ausschließlich um das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe.

Der B-Plan schließt aber auf der Planzeichnung lediglich Anlagen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aus (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten). Demzufolge sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art zulässig.

- *Es würde angezweifelt, dass eine Baugenehmigung für diese signifikante Erweiterung der Besatzdichte in den Stallgebäuden entbehrlich sei. Dies läge daran, dass in der bisherigen Baugenehmigung vom 15.01.1998 (Az.: 634001 / 00458-97-10) die Tierplatzzahl von 20.000 Junghennen (inkl. 10% Junghähne) als Inhaltsbestimmung enthalten sei. Ein Verstoß gegen diese Inhaltsbestimmung führe automatisch zur formellen Illegalität der Nutzung. Bei einer Verdreifachung der Besatzdichte auf 60.600 Tierplätze läge unproblematisch ein Verstoß dagegen vor. Dies könne nur durch das erneute Beantragen einer Baugenehmigung abgewendet werden. Eine auf Grundlage dessen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wäre womöglich rechtswidrig (siehe dazu den folgenden Absatz) und infolge einer Klage der betroffenen Nachbarschaft anfechtbar.*

Die Erhöhung der Besatzdichte führe dazu, dass das Vorhaben eine erhöhte bauordnungsrechtliche Relevanz vorzuweisen hätte. Insbesondere sei eine Neubewertung der brandschutztechnischen Situation erforderlich. Die Anlage müsse auf ihre Eignung zur Rettung von Menschen und Tieren im Brandfall untersucht werden, siehe § 14 Abs. 1 BauO LSA. Der hochproblematischen Rettung von Geflügel im Brandfall müsse durch ein geeignetes Stallkonzept begegnet werden, ansonsten sei die Anlage nicht genehmigungsfähig. Darüber hinaus sei das Erstellen eines brandschutztechnischen Nachweises erforderlich, welcher bauaufsichtlich geprüft werden müsse, § 65 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 S. 3 BauO LSA.

Dass mit dem Vorhaben keine neuen Baumaßnahmen verbunden sind (siehe Antrag Ziffer 1.1.1 S. 2), sei im Übrigen kein Anhaltspunkt für eine möglicherweise fehlende Genehmigungspflicht der Anlage. Eine Baugenehmigung sei immer dann erforderlich, wenn sich aus einem Vorhaben eine geänderte bauordnungsrechtliche Relevanz ergeben würde (vgl. auch § 3 BauO LSA). Dies sei hier aus den o.g. Gründen gegeben (die Argumentation des Antragstellers greife nur im Rahmen des Bauplanungsrechts, §§ 29 ff. BauGB).

Die Beantragung einer nach § 13 BlmSchG zu konzentrierenden Baugenehmigung ist erforderlich. Die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung vorgebrachte Einwendung ist somit berechtigt.

Das Vorhaben stellt eine Nutzungsänderung der legal bestehenden Junghennenanlage dar, die mit Baugenehmigung vom 15.01.1998 mit 20.000 Tierplätzen für Junghennen inkl. 10 % Junghähne (Broilereltern Tiere) zugelassen worden ist.

Eine nach § 13 BlmSchG konzentrierte Baugenehmigung wurde beantragt und die zur Prüfung notwendigen Antragsunterlagen am 16.10.2019 nachgereicht. Gemäß § 13 BlmSchG ist die Baugenehmigung Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG.

- *Die Bauordnungen der Länder gebieten, dass aus Gebäuden die Menschen und auch die Tiere in einem Brandfall in ca. 30 Minuten evakuiert werden könnten. Eine Evakuierung von zehntausenden Tieren durch die vereinzelt vorhandenen Türen sei von vornherein ausgeschlossen. Es sei schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen, dichtgedrängten, zu Mastende hin körperlich geschädigten und bewegungseingeschränkten Masttiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Aufgrund der erheblichen Brandlast der Einstreu dürfte es darüber hinaus*

für die „Retter“ lebensgefährlich sein, eine solche Evakuierung überhaupt zu versuchen. Es läge daher eindeutig ein Konflikt mit der Bauordnung vor.

- *Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände sei notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zuständige Behörde auf Kreisebene solle überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult seien.*
- *Die Ställe hätten keine ausreichende Zuwegung/ Erschließung. Es wird gefordert, dass im Falle einer erfolgreichen Genehmigung, entgegen aller vorgebrachten Bedenken, dem Antragsteller die Kosten für den Ausbau und die Instandhaltung aller für die Zuwegung zu seinen Anlagen benötigten Straßen auferlegt würden. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen trügen, sondern der Investor, der zudem eine Bankbürgschaft dafür beibringen müsste.*

Der Standort des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Winnigen“.

Die Erschließung ist gesichert. Die Zuwegung erfolgt über die Burgstraße.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurden beteiligt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam.

2.1.10 Allgemeine Einwendungen

- *Es würden negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus und auf die Grundstückspreise befürchtet. Massiv fallende Immobilienpreise, unverkäufliche Häuser und Grundstücke würden die Folge sein. Es ergäbe sich ein nicht zu vertretender Image-Verlust der gesamten Region. Tourismus sei wichtige Einnahmequelle. Der Wert der umliegenden Flächen würde sinken und die Gegend an Attraktion verlieren. Gäste würden durch die Lärm- und Geruchsbelästigung bei ihren Ausflügen gestört, wo sie doch die Natur und Idylle der Region suchten. Durch den Bau der Hühnermastanlage würden Möglichkeiten der regionalen Strukturentwicklung/Bebauung durch die zu erwartenden Emissionen stark eingeschränkt.*

Das Vorhaben ist an dem Standort zulässig, wenn es durch das Vorhaben zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt. Somit sind auch keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus und die Grundstückspreise zu erwarten. Die betroffene Ortschaft ist nicht touristisch geprägt. Anziehungskraft besteht nur im Sinne einer ländlichen Gemeinde mit nur geringen touristischen Angeboten.

2.2 Vorprüfung des Einzelfalls

Aufgrund der Kapazität von 6.600 Junghennenplätzen ist das Vorhaben in Verbindung mit der Nummer 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (2010) eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Am 15.05.2014 trat die UVP-Änderungs-Richtlinie (2014) in Kraft. Die Frist zur Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in nationales Recht lief zum 16.05.2017 ab, am 29.07.2017 trat das nationale Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) in Kraft.

Aufgrund der o. g. Fristenregelung sind die Maßgaben der UVP-Änderungs-Richtlinie erst für Vorhaben bindend, welche nach dem 15.05.2017 beantragt wurden. Die Antragsstellung

nach BImSchG für die geplante Anlage erfolgte mit Datum 07.02.2014 (Eingang im Landesverwaltungsamt 24.02.2014) vor dem betreffenden Stichtag, somit bildet gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPMoDG die vorherige Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 – BGBl. I S. 94 – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 – BGBl. I S. 3370, die Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsvorprüfung.

Gemäß §§ 3a, 3c UVPG (2010) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH beabsichtigt Ihre Junghennenaufzuchtanlage (Broiler-Elterntiere) am Standort Winnigen zu erweitern.

Die geplante Erweiterung der Anlage wird sich auf das bestehende Betriebsgelände mit seinen Gebäuden und Nebeneinrichtungen sowie die bereits versiegelten Flächen beschränken, da es sich lediglich um eine Erhöhung der Tierbesatzdichte pro Stall handelt.

Es werden somit keine neuen Gebäude errichtet, es erfolgt auch keine neue Versiegelung von Flächen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhandene und geplante Tierplatzkapazität der Junghennenaufzuchtanlage Winnigen.

BE Nr.	Ausgangszustand (Ist-Zustand) (1998 baurechtlich genehmigt)				nach geplanter Änderung (Plan-Zustand)			
	Tierart	Tierplätze	GV/TP	GV gesamt	Tierart	Tierplätze	GV/TP	GV gesamt
01	Junghennen	3.000	0,0020	6,0	Junghennen	7.300	0,0020	14,6
02	Junghennen	3.000	0,0020	6,0	Junghennen	7.300	0,0020	14,6
03	Junghähne	1.000	0,0028	2,8	Junghähne	6.000	0,0028	16,8
04	Junghennen	6.500	0,0020	13,0	Junghennen	20.000	0,0020	40,0
05	Junghennen	6.500	0,0020	13,0	Junghennen	20.000	0,0020	40,0
	Summen	20.000		40,8		60.600		126,0

Die Haltung der Junghennen /-hähne erfolgt in Bodenhaltung. Die Ställe sind mit automatischen Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet.

Die Belüftung der Ställe erfolgt mittels Ventilatoren an der Südseite der Ställe.

Die Bewirtschaftung der Ställe erfolgt im Rein-Raus-Verfahren. Alle Ställe werden zeitgleich mit 1-Tagsküken belegt. Eine Haltungsperiode dauert ca. 17 – 19 Wochen. Nach der Ausstellung erfolgen vor der Wiederbelegung während einer 4-wöchigen Serviceperiode die Reinigung und Desinfektion der Ställe.

Der anfallende Geflügelmist wird auf Transportfahrzeuge verladen und einer Verwertung zugeführt.

Tote Tiere werden umgehend aus den Ställen entfernt und im Kadavercontainer gesammelt. Bis zur Abholung werden die Kunststoffbehälter in einem Kühlcontainer aufbewahrt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich südlich von Winnigen. Winnigen befindet sich ca. 6 km nördlich von Aschersleben und gehört zum Salzlandkreis.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich in Richtung Norden und Nordwesten in ca. 100 – 110 m Entfernung.

Im Umfeld der Anlage befinden sich folgende Schutzgebiete:

Bezeichnung	Lage	Abstand
EU Vogelschutzgebiet „Hakel“ beinhaltet FFH Gebiet 52 „Hakel südlich Kroppenstedt“	nordwestlich	ca. 6,5 km
linienförmiges FFH Gebiet 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	südwestlich	ca. 9,4 km
Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“	nordöstlich	ca. 3 km

Das zum Anlagenstandort nächste Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 befindet sich südwestlich in ca. 21 km Entfernung.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (2010)

Aufgrund der modernen Haltungsmethoden und der ausreichenden Belüftung der Ställe ist nicht zu erwarten, dass durch die Tierhaltungsanlage erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden. Der nach TA Luft geforderte Mindestabstand von ca. 270 m zur nächsten Wohnbebauung wird durch die Anlage nicht eingehalten. Dennoch wurde anhand einer Geruchsimmissionsprognose nachgewiesen, dass an der nächsten Wohnbebauung der nach GIRL zulässige Immissionswert (0,10) eingehalten wird.

Ebenso wurde anhand einer Schallimmissionsprognose nachgewiesen, dass im Bereich der nördlich gelegenen Wohnhäuser weder am Tag noch in der Nacht mit Lärmbelastungen zu rechnen ist.

Der Betrieb der Anlage verursacht Ammoniakemissionen von ca. 13,4 t/a.

Innerhalb des nach Anhang 1 der TA Luft ermittelten Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von ca. 750 m befinden sich Teilflächen folgender geschützter Biotope:

- grabenbegleitende Feldgehölze bei Winnigen (Abstand ca. 400 m)
- Obstwiese südöstlich von Winnigen (Abstand ca. 350 m)

Die Stickstoffempfindlichkeit dieser Biotope kann als gering eingeschätzt werden, da sie durch die bestehende Tierhaltungsanlage und die angrenzende landwirtschaftliche Bodennutzung vorbelastet sind. Irreparable Schäden im Bereich der Biotope sind nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Naturschutzgebiete sind aufgrund der relativ großen Entfernungen zu diesen Gebieten ebenfalls nicht zu erwarten.

In der Tierhaltungsanlage werden wassergefährdende Stoffe (Reinigungs- und Desinfektionsmittel) in so geringer Menge bzw. Konzentration eingesetzt, dass eine relevante Belastung des Abwassers nicht hervorgerufen werden kann. Das mit Kot und Futtermittelbestandteilen belastete Reinigungsabwasser kann auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird auf dem Betriebsgelände zur Versickerung gebracht. Das von den Dächern abfließende Niederschlagswasser wird in den angrenzenden Gräben eingeleitet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da mit der Erweiterung der Anlage keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind.

Das Vorhaben wird keinen relevanten Einfluss auf das Klima ausüben.

Da das Landschaftsbild des Vorhabensgebietes durch Landwirtschaftsbetriebe geprägt ist und sich hinsichtlich der Gebäude der Tierhaltungsanlage keine Änderungen ergeben, hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die von der Anlage ausgehenden Ammoniakemissionen verursachen aufgrund der starken Verdünnung mit der Umgebungsluft nur sehr geringe Immissionskonzentrationen im Umfeld der Aufzuchtanlage, so dass in diesem Zusammenhang schädliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter in der Ortslage Winnigen nicht zu erwarten sind.

Nach überschlägiger Bewertung der mit dem Vorhaben Junghennenaufzuchtanlage Winnigen verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien zur Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Ausgabe Nr. 11 am 15. November 2019 und auf ortsübliche Weise in der Stadt Aschersleben und in Winnigen.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Bedingungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 60.600 Junghennenplätzen (Broilerelterntiere) wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer Auflagen oder Ergänzung bzw. Abänderung bereits erteilter Auflagen zur Bauausführung und/oder Planung der Baugenehmigung erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der Fortsetzung der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben. Mit Schreiben vom 17.06.2020 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die geplante wesentliche Änderung der Anlage unterliegt gem. § 3 Abs. 8 BImSchG den Anforderungen dieser Richtlinie.

Laut Antragsunterlagen ist der Einsatz bzw. die Lagerung von Stoffen vorgesehen, die gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung in folgende Gefahrenklassen einzustufen sind:

Desinfektionsmittel Venno Vet 1:

- Verbrauch/Jahr: nach Bedarf Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - *H317 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich*
 - *Wassergefährdungsklasse (WGK) 1*
(nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe -VwVwS)

Desinfektionsmittel Venno Vet 1 Super:

- Verbrauch/Jahr: nach Bedarf Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - *H317 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich*
 - *WGK: 1*

Desinfektionsmittel Neopredisan 135-1:

- Verbrauch/Jahr: nach Bedarf Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale
 - *H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar*
 - *H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken*
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - *WGK: 2*

Propan:

- Verbrauch/Jahr: k.A. Lagermenge: max. 38 080 kg
- Gefahrenmerkmale
 - *H220 Extrem entzündbares Gas*
 - *WGK: /*

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe/Gemische bzw. Substrate wie Futtermittel, Einstreu, Geflügelmist, tierische und pflanzliche Abfälle oder Abwasser sind von der CLP-Verordnung ausgenommen und damit nicht anhand der CLP-Kriterien einzustufen.

Lebende oder tote Organismen oder Teile davon stellen keine „Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse“ im Sinne des Chemikalienrechts dar.

Gemäß Art. 22 IED bzw. § 5 Abs. 4 BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/Gemischen entsprechend Artikel 3 der CLP-Verordnung vorzunehmen.

Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO).

Diese Einstufungen gelten jeweils für die reinen Stoffe bzw. für bestimmte Konzentrationsgrenzen von Stoffen in Gemischen, unabhängig von den vorhandenen Mengen.

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung nicht ausschließlich ableiten.

Die o.g. kursiv gedruckten Gefahrenmerkmale (H-Sätze) werden in der LABO/LAWA- Arbeitshilfe nicht aufgeführt, d.h. als nicht relevant für eine Boden- oder (Grund)Wassergefährdung angesehen.

Die Einstufung in die üblichen Wassergefährdungsklassen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Die tierischen oder pflanzlichen Substrate sind auch nicht in WGK nach VwVwS eingestuft.

Desinfektionsmittel (relevante gefährliche Stoffe nach CLP-Verordnung) werden am Standort nicht gelagert. Die Stalldesinfektion erfolgt nach der Ausstallung durch eine Fachfirma.

Aus bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht ist ein Bericht über den Ausgangszustand des Geländes im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens/Grundwassers gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) nicht erforderlich.

4.2 Bauplanungsrecht

Der Standort liegt im Geltungsbereich des seit 15.12.1994 genehmigten B-Planes „Gewerbegebiet Winingen“, welcher nachträglich am 16.11.2013 durch Bekanntmachung rechtskräftig wurde.

Der Bebauungsplan setzt als Nutzungsart ein Gewerbegebiet fest. Da der Antragsteller keine eigene Futtergrundlage nachgewiesen hat, wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB handelt, sondern um einen gewerblichen Betrieb. Im Gewerbegebiet sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Arten generell zulässig.

In der Begründung des B-Planes wurde zwar aufgeführt:

- Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes sollen die Voraussetzungen für zusätzliche Arbeitsplätze in Winingen geschaffen werden. Es bestand das Ziel, in einer für den Ort verträglichen Größenordnung kleinere und mittlere Gewerbegebiete bzw. Betriebe vorzugsweise handwerkliche Dienstleistungen anzusiedeln.
- Die vorzugsweise anzusiedelnden Gewerbebezüge der Betriebe aus dem Bereich der handwerklichen Dienstleistungen, der handwerklichen Produktion und Endfertigung sowie der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll den der dörflichen und regionalen Bedarfsstruktur entsprechen. Es handelt sich ausschließlich um das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe.

Der B-Plan schließt aber auf der Planzeichnung lediglich Anlagen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aus (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten). Demzufolge sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art zulässig.

4.3 Immissionsschutzrecht

4.3.1 Luftreinhaltung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Anlagen sind in Nr. 5 der TA Luft und im Besonderen für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft geregelt.

Für die Prüfung der Unterlagen und die Festlegung der vorsorgeorientierten Nebenbestimmungen wurden die derzeit geltenden Regelwerke (BImSchG, TA Luft in der Fassung 2002, VDI-Richtlinie 3894, DIN 18910 in der Fassung 2004, GIRL in der Fassung 2008 und den Hinweisen zum Immissionsschutzrechtlichen Vollzug bei Tierhaltungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.01.2011) herangezogen.

Geruchsstoffe - Vorsorge

Die geplante Anlage hält den vorsorgeorientierten Mindestabstand der TA Luft (Abbildung 1 zur Nr. 5.4.7.1) zur nördlich gelegenen Wohnbebauung nicht ein. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird (TA Luft Nr. 5.4.7.1). Da zum Zeitpunkt der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine zertifizierten Abluftreinigungsanlagen für die Betriebsweise Bodenhaltung von Junghennen auf Einstreu dem Stand der Technik in technischer als auch in wirtschaftlicher Sicht entsprechen, werden primärseitige Maßnahmen vorgenommen, deren Wirksamkeiten durch Messungen nachgewiesen wurden (Messbericht vom 07.03.2017, Kurzbericht vom 08.02.2016). Zusätzlich wird das Vorsorgekriterium herangezogen, dass die Zusatzbelastung der geplanten Anlage, hier die Gesamtbelastung, den Wert von 60 % der zulässigen Gesamtbelastung für den maßgeblichen Immissionsort nicht überschreitet. Diesen Nachweis hat die Antragstellerin in der Geruchsausbreitungsrechnung von 25.08.2015 erbracht. Mit maximal 0,04 für die nächstgelegene Wohnbebauung (Burgstr. 4) liegt die relative Geruchstundenhäufigkeit unter der nach GIRL zulässigen Immissionsgrenze von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete. Das entspricht 40 % der zulässigen Gesamtbelastung.

Der Hinweis 2.1 wurde im Hinblick auf den Referentenentwurf der TA Luft (Stand: 16.07.2018) aufgenommen: Bei allen Ställen ist sicherzustellen, dass Voraussetzungen geschaffen werden, die den nachträglichen Einbau einer Abgasreinigungseinrichtung zu ermöglichen.

Geruchsstoffe - Schutz

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10 %), für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15 %) und für Dorfgebiete ebenfalls 0,15 (15 %). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen, wobei der Immissionswert für Dorfgebiete nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt.

Eine verbindliche Bauleitplanung für die nördlich der Anlage angrenzende Wohnbebauung existiert nicht. Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Situation dominiert innerhalb der Ortslage Winnigen, zumindest im Bereich nördlich der Burgstraße, eindeutig die Wohnnutzung. Auf Grund der dominierenden Wohnfunktion im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte ist eine Zuordnung zur Gebietskategorie Wohn-/ Mischgebiet (\rightarrow 0,1 bzw. 10 %) vorzunehmen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelanzuchtanlage am Standort Winnigen, Ingenieurbüro Dr. Eckhof, Ahrensfelde, 25.08.2016). Darin werden die Geruchsemissionen der erweiterten Geflügelanzuchtanlage auf Grundlage eines einzelfallbezogenen Emissionsfaktors (Jahresmittelwert) von 33 GE/(s*GV) prognostiziert.

Die einzelfallbezogene Ableitung des Emissionsfaktors basiert auf Emissionsmessungen, die durch ein akkreditiertes Prüflabor nach einem abgestimmten Messplan an insgesamt 5 Messterminen im Zeitraum zwischen dem 03.02.2015 und 02.10.2015 durchgeführt wurden. An jedem Messtermin wurden 4 bis 6 Proben genommen und olfaktometrisch ausgewertet. Die Ergebnisse sind im „Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen“ (Ingenieurbüro Dr. Eckhof, 07.03.2017) zusammengefasst. Unter Verwendung dieser Messwerte und weiterer Einflussparameter (Tiermassen, Temperatur) wurde durch das Sachverständigenbüro Medeor (Berichts-Nr. MU201511-10028-2, Steinfurt, 08.02.2016) eine Emissionsdaten-Zeitreihe erstellt und auf dieser Basis ein Jahresmittelwert von 33 GE/(s*GV) abgeleitet. Die Ableitung dieses Emissionsfaktors erscheint plausibel. Ein Abweichen vom Emissionsfaktor von 42 GE/(s*GV) für die Legehennenhaltung / Junghennenaufzucht in Bodenhaltung nach VDI3894 Bl. 1 ist gerechtfertigt, da es sich bei der Broilereltern-tier-Aufzucht um ein spezifisches, von der Junghennenaufzucht unterscheidendes Haltungsverfahren handelt.

Die vorgenommene Ausbreitungsrechnung ist nachvollziehbar und entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTerm Magdeburg, 2009) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am 33 km süd-südwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 22.06.2009) die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auf einen Anlagenstandort im benachbarten Frohse bestätigt und das Jahr 2009 aus einem 6-jährigen Bezugszeitraum (2006- 2011) als repräsentativ ausgewählt (DWD, Abt. Klima- und Umweltberatung, Offenbach 01.03.2012). Im Schreiben vom 07.09.2009 wird vom DWD Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auch auf den 6 km nordöstlich von Frohse gelegenen Standort Winnigen bestätigt, was angesichts unkomplizierten topographischen Verhältnisse plausibel erscheint. Die Annahme der mittleren Rauheitslänge mit 0,50 m ist sachgerecht.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt entsprechend den Anforderungen der GIRL-2008. Die Verringerung der Kantenlänge gemäß Abschnitt 4.4.3 der GIRL auf 25 Meter ist sachgerecht,

da die Immissionssituation anderenfalls auf Grund der örtlichen Standortkonstellation mit geringen Abständen zu den Immissionsorten nichtzutreffend erfasst werden kann.

Im Ergebnis dieser Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße für die Zusatzbelastung auf den für die am höchsten belasteten Wohnbebauungen Burgstraße 1 (z.Z. leerstehend), 3 und 4 relevanten Beurteilungsfläche bei 4 %. An weiteren 5 Wohnhäusern im Bereich der östlichen Burgstraße sowie im südlichen Teil der E.-Thälmann-Straße liegt die Zusatzbelastung bei 3 %. An allen sonstigen Immissionsorten liegt die Zusatzbelastung bei 2 % und darunter und somit im irrelevanten Bereich im Sinne von Abschnitt 3.3. GIRL.

Vorbelastungen im Sinne der GIRL d.h. aus anderen geruchsemitierenden Anlagen sind nicht vorhanden. Mithin entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung. Der Immissionswert nach Abschnitt 3.1 GIRL für die Gesamtbelastung von 0,10 (10 %) wird somit an allen Immissionsorten zu weniger als der Hälfte ausgeschöpft.

Ammoniak und Stickstoff

Der Anlagenbetrieb ist des Weiteren mit Ammoniakemissionen verbunden. Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak wären bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft gegeben. Die Ammoniakemissionen sind dabei anhand der Emissionsfaktoren in Tabelle 11 der TA Luft bzw. der RL-VDI 3894/1 zu bestimmen.

Danach ergibt sich für die Anlage ein Ammoniakemissionsmassenstrom von 13.392 kg/Jahr. Aus dem Abstandsdiagramm im Anhang 1 der TA Luft würde sich ein Abstand von 747 Metern ableiten. Zur Berücksichtigung der regionalen Spezifik kann die Abstandskurve der TA Luft entsprechend den „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Juni 2007) mit Ausnahme der orographisch stärker gegliederten Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorlandregionen in modifizierter Form angewendet werden. Danach beläuft sich der regionale Mindestabstand auf 510 Meter.

Innerhalb beider Abstandsradien um die Anlage befinden sich abgesehen vom bebauten Siedlungsbereich weit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Sinne von Anhang 1 der TA Luft, insbesondere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-25 BNatSchG, § 32 BNatSchG (Natura 2000), Waldflächen oder gesetzlich geschützte Biotope sind mit zwei Ausnahmen nicht anzutreffen.

Ost-südöstlich der Anlage tangiert eine geschützte Obstwiese den 510 Meter-Abstand, ebenso wie im Südwesten, wo geschützte grabenbegleitende Flurgehölze bis auf ca. 500 m an die Anlage heranreichen. Da die Abstandskurve im Anhang 1 der TA Luft streng konservativ eine bodennahe Ammoniakfreisetzung unterstellt, sind angesichts der vorgesehenen Quellkonfiguration bei den hier vorhandenen Abständen zu geschützten Biotopen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak gegeben. Das belegen orientierende Ausbreitungsrechnungen, wonach relevante NH₃-Zusatzbelastungen auf das unmittelbare Anlagenumfeld beschränkt bleiben. Gleiches gilt für Stickstoffdepositionen.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft in Bezug auf die besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 bestehen auf Grund der sehr großen räumlichen Entfernungen zu FFH- Gebieten von > 7.000 Metern nicht.

Staub

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nummer 4.1 Abs. 4 Buchstabe a) soll die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (TA Luft Tab.7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h.

Unter Zugrundelegung der Emissionsfaktoren für Gesamtstaub und PM-10 nach Tabelle 26 der VDI- Richtlinie 3894 Blatt 1 liegen die Staubemissionen der Anlage im Mittel bei 0,99 kg/h. Davon werden 0,9 kg/h „TA Luft-gerecht“ (Kamine $\geq 10\text{m}$ ü. Grund und $\geq 3\text{m}$ über First) und 0,09 kg/h diffus emittiert. Die vor genannten Bagatellmassenströme von 1,0 kg/h bzw. 0,1 kg/h werden somit knapp unterschritten. Mithin sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen aufgrund geringer Emissionsmassenströme nicht zu erwarten.

Das bestätigen die Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose (Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelzuchtanlage am Standort Winnigen, Ingenieurbüro Dr. Eckhof, Ahrensfelde, 19.08.2016). Darin werden die Schwebstaubimmissionen sowie die Staubdeposition im Anlagenumfeld sachgerecht prognostiziert. Aus der Isoliniendarstellung im Anhang 4 ist ersichtlich, dass die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 der TA Luft von $1,2\ \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3 % des Immissionswertes von $40\ \mu\text{g}/\text{m}^3$) durch die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten im Bereich der Burgstraße knapp unterschritten wird.

Entsprechend verhält es sich beim Staubniederschlag. Das Irrelevanzkriterium liegt gemäß Nr. 4.3.2 a) TA Luft bei $10,5\ \text{mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$. Die Zusatzbelastung im Bereich der maßgeblichen Wohnbebauungen liegt nach Anhang 3 recht deutlich unter $10,5\ \text{mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ und somit im irrelevanten Bereich. Mithin können Gesundheitsgefahren durch Staubimmissionen bzw. erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile durch Staubniederschlag ausgeschlossen werden.

Bioaerosole

Die Prüfung hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole erfolgt anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand 31.01.2014). Dessen probeweise Anwendung wurde den Ländern mit Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf der 127. Sitzung am 12./13. März 2014 empfohlen. Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 wurde der Leitfaden in Sachsen-Anhalt zur Anwendung bestimmt.

Der Leitfaden sieht ein mehrstufiges Prüfungsschema vor. Zunächst ist in einer 1. Stufe zu prüfen, ob die nachfolgenden, in Anlehnung an die in der RL-VDI 4250 Bl. 1 (Bioaerosole und biologische Agenzien - Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen) beispielhaft genannten Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen:

1	Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage < 500 m zu Geflügelhaltungsbetrieben	zutreffend, Abstand zur nächsten Wohnbebauung, Winnigen, Burgstraße 4a: 180 m bezogen auf die nächstgelegene Emissionsquelle
---	--	---

2	ungünstige Ausbreitungsbedingungen	nicht zutreffend
3	weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius)	nicht zutreffend
4	empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser)	nicht zutreffend
5	gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder)	nicht bekannt

In der Gesamtschau sind auf Grund sehr geringer Abstände zur Wohnbebauung Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole gegeben.

In einer 2. Stufe ist in einer Näherungsbetrachtung die Relevanz bzw. die Irrelevanz anhand der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose abzuschätzen.

Wie bereits dargestellt wird im Ergebnis der Staubimmissionsprognose (Anhang 4) die Irrelevanz der Zusatzbelastung (3 % des Jahres-Immissionswertes der TA Luft für PM₁₀ von 40 µg/m³) d.h. IZ ≤ 1,2 µg PM₁₀/m³ im Bereich aller relevanter Immissionsorte d.h. der nächstgelegenen Wohnbebauungen entlang der Burgstraße nachgewiesen. Mithin bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole und für die Notwendigkeit weiterer Prüfungen.

Nebenbestimmungen

Unabdingbare Voraussetzung ist die Gewährleistung der in der Nebenbestimmung 3.1.1 festgelegten Quellparameter (Mindestabteifhöhe 10 Meter über Grund und 3 Meter über Dachfirst, Mindestabluftgeschwindigkeit 7 m/s). Bei Unterschreitung dieser Anforderungen wäre mit signifikant höheren Immissionen im Anlagenumfeld zu rechnen.

Die in der Nebenbestimmung 3.1.3 vorgenommene Immissionswertfestsetzung von IZ ≤ 0,06 (6 %) erfolgt aus Vorsorgegründen in Anlehnung an die Regelung des sogenannten Tierhaltungserlasses Sachsen-Anhalt vom 27.11.2011.

Die wesentlichen baulichen und betrieblichen Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft sind in den Nebenbestimmungen 3.1.4 bis 3.1.8 festgesetzt. Die Nebenbestimmungen 3.1.9 und 3.1.10 dienen zum Nachweis für die korrekte Ausführung als auch für die stetige Funktionalität der Lüftungsanlage. Die Nebenbestimmung 3.1.11 ergibt sich aus Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft und dient dazu, staubförmige Emissionen zu vermeiden.

Anwendung der BVT- Schlussfolgerungen

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) kurz Industrieemissions-Richtlinie oder IE-Richtlinie genannt, fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. die Anwendung spezieller VDI-Richtlinien oder der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL).

Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen liegt ein entsprechendes BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie 2010/75/EU vor, welches im Juli 2003 mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung durch das Umweltbundesamt veröffentlicht wurde.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen im Amtsblatt der EU (ABl. L 43, S. 231 bis 279), wurden diese am 21. Februar 2017 veröffentlicht.

Nach § 48 Absatz 1, Satz 1 Nummer 2 BImSchG erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Laut § 48 Absatz 1a ist nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift (hier speziell der TA Luft) vorzunehmen. Dies ist nach bisherigem Stand noch nicht erfolgt, d.h. bislang gibt es noch keine Umsetzung in nationales Recht.

Damit besteht für das Genehmigungsverfahren aktuell keine anwendbare Verwaltungsvorschrift, in die die BVT-Schlussfolgerungen integriert worden sind zur Verfügung. Erst mit der Veröffentlichung einer überprüften und angepassten Verwaltungsvorschrift kann diese zur Gewährleistung der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Emissionsbandbreiten herangezogen werden. Sobald die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, wird entsprechendes Verwaltungshandeln erfolgen.

4.3.2 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Erweiterung der Tierplatzzahl in der bestehenden Junghennenanlage mit 5 Stallgebäuden beruht auf dem vom Ingenieur- und Gutachterbüro Thomas Lung erstellten Immissionsschutzgutachten (Berichts-Nr. IBL-044-2013-4-1 vom 02.11.2016) sowie der gutachterlichen Stellungnahme zum Einsatz geänderter Rohrschalldämpfer vom 26.03.2018.

Im Ergebnis des übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Gutachtens ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der Anlagennachbarschaft an den maßgeblichen Immissionsorten, den Wohnhäusern Burgstraße 4 - 8 in Winnigen nachgewiesen worden. Auf Grund der im Bereich der Immissionsorte vorgefundenen Nutzungen entspricht die Schutzbedürftigkeit einem Allgemeinen Wohngebiet, in dem gemäß TA Lärm die Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) gelten.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte sowie dem Ausschließen sämtlicher Transporte zur Nachtzeit liegen die prognostizierten

Geräuschbelastungen durch die Geflügelzuchtanlage am Tag mindestens 10 dB(A) und in der Nacht mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit von -2/+1 dB(A) besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Emissionsbeiträge und die Schalldämmwerte der Rohrschalldämpfer per Nebenbestimmung festzulegen sowie deren Einhaltung durch eine Messung nach der Erweiterung der Anlage nachzuweisen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Veterinärrecht

Bei Umsetzung der für das Vorhaben vorgelegten Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der erhobenen Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.3 entspricht die Anlage den Vorschriften für den Tierseuchenschutz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Dem Antrag wird zugestimmt.

Des Weiteren gelten für die Beurteilung des Vorhabens:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG),
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr,
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung),
- Tierschutzgesetz (TierSchG),
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV),
- Verordnung (EG) 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

4.5 Wasserrecht

Gegen die Umsetzung der Maßnahme bestehen aus wasserrechtlicher und –wirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass das Reinigungs- und Sanitärabwasser ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist in einer separaten Erlaubnis bereits geregelt.

4.6 Abfallrecht / Bodenschutz

im Rahmen der Erweiterung der bestehenden Junghennen-Aufzuchtanlage in der Gemarkung Winnigen, Flur 5, Flurstück 502 (ehemals 98/50), werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Für die Erhöhung der Tierbesatzdichte sind weder Bodenversiegelungen noch Eingriffe in den Boden für Neu-/Erweiterungsbauten, Lagerplätze, Verkehrswege oder andere Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen daher seitens der untere Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

4.7 Düngerecht

Für die Abnahme des Geflügelmistes liegt ein Abnahmevertrag mit der GM Biogas GmbH & Co.KG, Feldstr. 5, 06388 Baasdorf vom 01.06.2016 für 3 Jahre mit automatischer Verlängerung vor. Das Stallreinigungsabwasser von 56 m³ jährlich wird von Landwirtschaftsbetrieben der WIMEX Gruppe lt. Vereinbarung vom 30.05.2017 abgenommen.

Die ordnungsgemäße Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist somit vertraglich gesichert.

Rechtsgrundlage bilden das Düngegesetz (DüngG) und die Düngeverordnung (DüV).

4.8 Naturschutz

NATURA 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Weinbergsgrund bei Hecklingen“) ist 6 300 m entfernt gelegen.

In der Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelaufzuchtanlage am Standort Winnigen“ werden auch die möglichen immissionsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf vier in der Region gelegene FFH-Gebiete untersucht.

Aus dem vorliegenden Gutachten geht hervor, dass das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition in Höhe von 0,3 kg N pro Hektar und Jahr in den betreffenden FFH-Gebieten nicht überschritten wird.

Negative immissionsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten FFH-Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich lediglich um die Erhöhung der Tierbesatzdichte in den bereits vorhandenen 5 Stallgebäuden (Unterlagen Kap. 1.1.1).

Das Vorhaben bedarf keiner baulichen Maßnahmen und es werden keine Flächen neu versiegelt oder bebaut (Unterlagen Kap. 12.1 – Angaben bei Eingriffen i. S. § 14 BNatSchG), so dass keine Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Gesetzlicher Biotopschutz

In der Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz vom 25.03.2019 und dem Anhang „Ergänzende Beurteilung des Stickstoffeintrages in die gesetzlich geschützten und stickstoffempfindlichen Biotope im erweiterten Wirkraum der zu betrachteten Anlage“ wird überzeugend dargelegt, dass alle im Wirkraum vorhandenen gesetzlich geschützten und / oder stickstoffempfindlichen Biotope nicht überbelastet werden.

4.9 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 08.07.2020 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich per E-Mail am 09.07.2020 zu folgenden Sachverhalten:

1. Seite 3: im Stall 3 sind 6.000 Junghähne (nicht -hennen)
2. Seite 7 Nebenbestimmung 3.1.1: Mit welcher Begründung wird eine Dokumentation der Laufzeiten der Lüfter gefordert? Es muss sowieso eine Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s gewährleistet werden (dies wird durch Messung des Installateurs der Lüftungsanlage sofort bei Einbau der Lüfter abverlangt), die Lüfter können zudem nur ein- oder ausgeschaltet werden. Damit wird permanent die Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s eingehalten. Es gibt zudem keine Beschränkung der Laufzeit der Lüfter (abends nur 1 Lüfter etc.) Diese Forderung wird daher nicht akzeptiert.
3. Seite 7 Nebenbestimmung 3.1.2: in Bezugnahme auf Nebenbestimmung 3.1.1 und nicht auf 2.1.1.
4. Seite 11 Punkt 6: Mit welcher Begründung wird diese Analyse gefordert? Das Stallreinigungsabwasser wird durch einen Abnehmer abgeholt, der die ordnungsgemäße Verwertung zusichert. Eine Analyse wird daher als unnötig erachtet.

Im Ergebnis der Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden wurde festgestellt:

Zu 1.: Die Unrichtigkeit bei der Belegung im Stall 3 wurde korrigiert.

Zu 2.: Der Forderung der Antragstellerin wurde gefolgt. In den vorgelegten Immissionsprognosen werden für die Ställe 1-5 keine zeitlich variablen Emissionen in Ansatz gebracht, sondern ganzjährige Mittelwerte. Von daher wird auf eine Dokumentation der tatsächlichen Laufzeiten der Lüfter verzichtet.

Zu 3.: Der fehlerhafte Bezug in der Nebenbestimmung 3.1.2 wurde korrigiert.

Zu 4.: Der Auffassung der Antragstellerin konnte nicht gefolgt werden. Die Nebenbestimmung 6.1 wird aufrechterhalten und begründet sich wie folgt:

Entsprechend des Abnahmevertrages vom 30.05.2017 wird das Stallreinigungswasser auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Grundlage für die Einreichung der Analyse ist die Kenntnis des Nährstoffgehaltes des anfallenden Stallreinigungswassers entsprechend § 2 Punkt 11 Düngeverordnung (Begriff Nährstoffgehalt).

Gemäß § 3 Abs. 4 DüV 2020 darf das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (Anmerkung: ... ggf. als Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt an N und/oder P!) nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt sind,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Forderung begründet sich auch nach § 12 Abs.1 und Abs. 3 (Auskunftserteilung an die Behörde) i. V. m. § 2 Punkt 1 oder Punkt 6 i. V. m. Punkt 10 Düngegesetz (Begriff Bodenhilfsstoff und Begriff Inverkehrbringen).

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Baurecht

Bauordnungsrecht

- 2.1 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Bauaufsichtsbehörde die Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde vorzulegen (§ 52 Abs. 1 Satz 3, § 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.2 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 52 Abs. 1 BauO LSA)
- 2.3 Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 2.4 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.
- 2.5 Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA)
- 2.6 Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden. (§ 83 BauO LSA)

Brandschutz

- 2.7 Laut Beschreibung im Brandschutznachweis besteht das Dachtragwerk aus Nagelbrettbinderkonstruktionen ohne Feuerwiderstand. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Dachtragwerke bei Brandbeaufschlagung innerhalb kürzester Zeit in die Vollbrandphase übergehen und es dadurch zu einem zügigen, vollflächigen Dachtragwerksversagen kommt. Weiterhin haben Nagelplattenbinderdachtragwerke die Eigenschaft, bei lokal begrenzten Brandeinwirkungen auf das Dachtragwerk durch die hohe statische Auslastung der Holzbauteile innerhalb kürzester Zeit im Gesamten zu versagen.
- 2.8 Zur Sicherstellung des Löschwassers wird im Brandschutznachweis auf das öffentliche Trinkwassernetz verwiesen. Bei paralleler Entnahme von Löschwasser über Hydranten, aus derselben Trinkwasserleitung werden die Volumenströme der einzelnen gemessenen Hydranten in der Regel nicht eingehalten.

Denkmalschutz

- 2.9 Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen und bauarchäologischen Kulturdenkmales, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und der Fundort ist vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie, in 06114 Halle (Saale), Richard-Wagner-Straße 9, ist zu ermöglichen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Im Hinblick auf den Referentenentwurf der TA Luft (Stand: 16.07.2018) ist bei allen Ställen sicherzustellen, dass Voraussetzungen geschaffen werden, die den nachträglichen Einbau einer Abgasreinigungseinrichtung zu ermöglichen.

4. Naturschutz

- 4.1 Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

5. Kampfmittel

- 5.1 Die vom Vorhaben betroffenen Flächen wurden auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts überprüft. Die Prüfung ergab, dass für den Bereich des o.g. Genehmigungsverfahrens eine kampfmittelgefährdete Fläche (Bombenabwurffläche) im südlichen Bereich des Grundstückes ausgewiesen ist. Diese Fläche betrifft nicht die vorhandenen Stallbereiche, sondern grenzt an die befestigten Siloflächen südlich der Stallgebäude an. Sie erstreckt sich weiterhin in südliche Richtung über die Grundstücksgrenze hinweg in den Grünbereich und dann auf die angrenzenden Ackerflächen. Sollten in diesem Bereich erdeingreifende Maßnahmen notwendig werden, so ist eine Untersuchung der Flächen im Vorfeld erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst sind zu informieren.

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

6. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- der Verordnung üb. abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes u. der Landschaftspflege u. über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO)
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,

- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
 - Obere Naturschutzbehörde für den Naturschutz,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Düngbehörde,
 - Untere Naturschutz- und Forstbehörde,
 - Untere Veterinärbehörde,
 - Untere Baubehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Rößler

Anlagen

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antrag der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 60.600 Junghennenplätzen (Broilerelterniere) in Aschersleben, OT Winningen vom 07.02.2014.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
	Deckblatt	2
	Inhaltsverzeichnis	1
0	Verzeichnis der Unterlagen	1
0.1	Antragsverzeichnis Formular 0	4
0.2	Verzeichnis der Antragsexemplare	1
1	Allgemeines / Antragsformulare / Angaben zum Standort	1
1.1	Allgemeine Angaben	3
1.2	Antragsformulare	
1.2.1	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG Formular 1	3
1.3	Kurzbeschreibung	1
1.4	Angaben zum Standort	1
1.4.1	Allgemeine Angaben zum Standort	5
1.4.2	Übersichtskarte	1
1.4.3	Topographische Karte M 1:10.000	1
1.4.4	Topographische Karte M 1:5.000	1
1.4.5	Flurkartenauszug, Stand 09.05.2009	1
1.4.6	Auszug aus dem FNP der Ortschaft Winningen	1
	Auszug Amtsblatt 16. Nov. 2013	3
1.4.7	Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde mit Kartendarstellung	6
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5
2.2	Verfahrensbeschreibung	8
2.3	Anlagedaten	
2.3.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
2.3.2	Betriebseinheiten Formular 2.2	1
2.3.3	Ausrüstungsdaten Formular 2.3	6
2.4	Schematische Darstellung (Fließbilder)	
2.4.1	Fließbild 1 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten u. Emissionsquellen	1

2.4.2	Fließbild 2 – Schwarz-Weiß-Trennung auf dem Betriebsgelände		1
2.4.3	Fließbild 3 – Stoffstrom Jahreszeitraum		1
2.5	Technische Dokumentation / Prospekte		
2.5.1	Technische Beschreibungen / Prospekte		
2.5.1.1	Lüftungsberechnung		1
2.5.1.2	Heizung		4
2.5.1.3	Flüssiggasbehälter		1
2.5.1.4	Fütterungsanlage		6
2.5.1.5	Tränkanlage		6
2.5.1.6	Kadaverlager		4
3	Gehandhabte Stoffe		1
3.1	Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a	2
	Stoffliste / Lageranlagen	Formular 3.1b	4
3.2	Stoffidentifikation	Formular 3.2	2
3.3	Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3	1
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4	1
3.5	Gefahrstoffe / Biol. Arbeitsstoffe	Formular 3.5	1
3.6	Art, Menge, Beschaffenheit der Stoffe (textliche Erläuterungen)		2
3.7	Sicherheitsdatenblätter		1
3.7.1	Sicherheitsdatenblatt Venno VET 1		5
3.7.2	Sicherheitsdatenblatt Venno VET 1 Super		5
3.7.3	Sicherheitsdatenblatt Neopredisan		5
3.7.4	Sicherheitsdatenblatt Propangas		2
4	Emissionen und Immissionen		1
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung		
4.1.1	Emissionsquellen	Formular 4.1a	1
4.1.2	Emissionen	Formular 4.1b	2
4.1.3	Abgas- / Abluft- Reinigung	Formular 4.1c	1
4.1.4	Angaben zur Luftreinhaltung (textliche Erläuterungen)		9
4.1.4-1	Mindestabstandsermittlungen Ammoniak - Berechnungen		1
4.1.4-2	Mindestabstandsermittlungen Ammoniak – Kartendarstellung M 1:10.000		1
4.1.5	Geruchsimmissionen im Umfeld der Geflügelzuchtanlage am Standort Winnigen, Berichts-Nr.: IBL-044-2013-1-1 vom 30.12.2013 erstellt durch Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Lung		50
4.1.6	Staubimmissionen im Umfeld der Geflügelzuchtanlage am Standort Winnigen, Berichts-Nr.: IBL-044-2013-3-0 vom 28.12.2013 erstellt durch Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Lung		51

4.2	Angaben zum Lärmschutz		1
4.2.1	Emissionsquellen, Geräusche	Formular 4.2	2
4.2.2	Schallimmissionen im Umfeld der Geflügelzuchtanlage am Standort Winnungen, Berichts-Nr.: IBL-044-2013-4-0 vom 29.12.2013 erstellt durch Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Lung		41
5	Angaben zur Anlagensicherheit		1
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		1
6.1	Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen		
6.1.2	Lageranlagen für wassergefährdende flüssiger Stoffe	Formular 6.1b	1
6.2	Löschwasser Rückhalteeinrichtungen		1
7	Abfälle		1
7.1	Plan zur Behandlung der Abfälle		
7.1.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	Formular 7.1	6
7.2	Wirtschaftsdünger		
7.3	Angaben zu Abfällen (textliche Erläuterungen)		3
7.3-1	Abnahmevertrag Geflügelmist		1
7.3-2	Abnahmevertrag Reinigungsabwasser		1
7.3-3	Nährstoffbilanz Wirtschaftsdünger		3
8	Abwasser und Wasserversorgung		1
8.1	Abwasser	Formular 8	1
8.2	Angaben zur Wasser-/ Abwasserwirtschaft (textliche Erläuterungen)		1
9	Angaben zum Arbeitsschutz		1
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	4
10	Brandschutz Brandschutzmaßnahmen		1
10.1	Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	1
11	Angaben zur Energieeffizienz		1
11	Angaben zur Wärmenutzung (textliche Erläuterungen)		1
12	Angaben bei Eingriffen i. S. § 14 BNatSchG		1
12.1	Angaben zu Eingriffen i. S. § 14 BNatSchG		1
13	Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		1
13.1	Feststellung zur Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	Formular 13	1
	Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG zur Beurteilung der UVP-Pflicht		23
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
14.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung (textliche Erläuterungen)		1
15	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		1

Nachträge

Datum	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
24.07.14 (PE:25.07.14)	Stellungnahme zu Genehmigungsproblematik „unzureichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch	3
	Kurzbericht zur Geruchsimmissionsprognose mit reduzierten Emissionen, erstellt durch Dipl.-Phys. Thomas Lung	5
	Emissionsminderung mit dem Wärmetauscher „Earny“	4
13.08.14 (PE:14.10.14)	Stellungnahme zum Wasserrecht	2
18.03.15	Messplan über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 18.03.2015, Berichts-Nr.: 111/4/0-2015-MG-P1 erstellt: Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof	17
04.03.16 (PE:21.03.16)	Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 16.11.2015, Berichts-Nr.: 111/4/0-2015-MG-B0 erstellt: Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof	95
	Kurzbericht Geruchsstoffemissionsfaktor Broilerelterniere (Hennen) vom 08.02.2016, Berichts-Nr.: MU201511-10028-2 erstellt: Meodor UDL UG	18
02.12.16	Leseexemplar überarbeitete Antragsunterlagen (kleiner Ordner)	

Ordner mit überarbeiteten Antragsunterlagen am 13.10.2017

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
	Deckblatt	2
	Inhaltsverzeichnis	1
0	Verzeichnis der Unterlagen	1
0.1	Antragsverzeichnis Formular 0	4
0.2	Verzeichnis der Antragsexemplare	1
1	Allgemeines / Antragsformulare / Angaben zum Standort	1
1.1	Allgemeine Angaben	3
1.2	Antragsformulare	
1.2.1	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG Formular 1	3
1.3	Kurzbeschreibung	1
1.4	Angaben zum Standort	1
1.4.1	Allgemeine Angaben zum Standort	5
1.4.2	Übersichtskarte	1
1.4.3	Topographische Karte M 1:10.000	1
1.4.4	Topographische Karte M 1:5.000	1
1.4.5	Flurkartenauszug, Stand 09.05.2009	1

1.4.6	Auszug aus dem FNP der Ortschaft Winnigen		1
	Auszug Amtsblatt 16. Nov. 2013		3
1.4.7	Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde mit Kartendarstellung		4
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		1
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		5
2.2	Verfahrensbeschreibung		8
2.3	Anlagedaten		
2.3.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	Formular 2.1	1
2.3.2	Betriebseinheiten	Formular 2.2	1
2.3.3	Ausrüstungsdaten	Formular 2.3	6
2.4	Schematische Darstellung (Fließbilder)		
2.4.1	Fließbild 1 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten u. Emissionsquellen		1
2.4.2	Fließbild 2 – Schwarz-Weiß-Trennung auf dem Betriebsgelände		1
2.4.3	Fließbild 3 – Stoffstrom Jahreszeitraum		1
2.5	Technische Dokumentation / Prospekte		
2.5.1	Technische Beschreibungen / Prospekte		
2.5.1.1	Lüftung		2
2.5.1.2	Heizung		4
2.5.1.3	Flüssiggasbehälter		1
2.5.1.4	Fütterungsanlage		6
2.5.1.5	Tränkanlage		6
2.5.1.6	Kadaverlager		4
3	Gehandhabte Stoffe		1
3.1	Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a	2
	Stoffliste / Lageranlagen	Formular 3.1b	4
3.2	Stoffidentifikation	Formular 3.2	2
3.3	Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3	1
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4	1
3.5	Gefahrstoffe / Biol. Arbeitsstoffe	Formular 3.5	1
3.6	Art, Menge, Beschaffenheit der Stoffe (textliche Erläuterungen)		2
3.7	Sicherheitsdatenblätter		1
3.7.1	Sicherheitsdatenblatt Venno VET 1		5
3.7.2	Sicherheitsdatenblatt Venno VET 1 Super		5
3.7.3	Sicherheitsdatenblatt Neopredisan 135-1		5
3.7.4	Sicherheitsdatenblatt Propangas		2

4	Emissionen und Immissionen		1
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung		
4.1.1	Emissionsquellen	Formular 4.1a	1
4.1.2	Emissionen	Formular 4.1b	2
4.1.3	Abgas- / Abluft- Reinigung	Formular 4.1c	1
4.1.4	Angaben zur Luftreinhaltung (textliche Erläuterungen)		10
4.1.4-1	Mindestabstandsermittlungen Ammoniak - Berechnungen		1
4.1.4-2	Mindestabstandsermittlungen Ammoniak – Kartendarstellung M 1:10.000		1
4.1.5	Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 07.03.2017, Berichts-Nr.: 111/4/0-2015-MG-B3 erstellt: Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof		105
4.1.6	Kurzbericht Geruchsstoffemissionsfaktor Broilerelterniere (Hennen) vom 08.02.2016, Berichts-Nr.: MU201511-10028-2 erstellt: Meodor UDL UG		18
4.1.7	Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelzuchtanlage am Standort Winnigen, Berichts-Nr.: 111/4/1-2016-1-0 vom 25.08.2015 erstellt durch Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof		37
4.1.8	Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelzuchtanlage am Standort Winnigen, Berichts-Nr.: 111/4/1-2016-3-0 vom 19.08.2016 erstellt durch Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof		32
4.2	Angaben zum Lärmschutz		1
4.2.1	Emissionsquellen, Geräusche	Formular 4.2	1
4.2.2	Schallimmissionen im Umfeld der Geflügelzuchtanlage am Standort Winnigen, Berichts-Nr.: IBL-044-2013-4-1 vom 02.11.2016 erstellt durch Ingenieur- und Gutachterbüro Dipl.-Phys. Thomas Lung		43
5	Angaben zur Anlagensicherheit		1
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		1
6.1	Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen		
6.1.2	Lageranlagen für wassergefährdende flüssiger Stoffe	Formular 6.1b	1
6.2	Löschwasser Rückhalteeinrichtungen		1
7	Abfälle		1
7.1	Plan zur Behandlung der Abfälle		
7.1.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	Formular 7.1	6
7.2	Wirtschaftsdünger		
7.3	Angaben zu Abfällen (textliche Erläuterungen)		3
7.3-1	Abnahmevertrag Geflügelmist		1
7.3-2	Abnahmevertrag Reinigungsabwasser		1
7.3-3	Nährstoffbilanz Wirtschaftsdünger		3
8	Abwasser und Wasserversorgung		1

8.1	Abwasser	Formular 8	1
8.2	Angaben zur Wasser-/ Abwasserwirtschaft (textliche Erläuterungen)		1
9	Angaben zum Arbeitsschutz		1
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	4
10	Brandschutz Brandschutzmaßnahmen		1
10.1	Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	1
11	Angaben zur Energieeffizienz		1
11	Angaben zur Wärmenutzung (textliche Erläuterungen)		1
12	Angaben bei Eingriffen i. S. § 14 BNatSchG		1
12.1	Angaben zu Eingriffen i. S. § 14 BNatSchG		1
13	Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		1
13.1	Feststellung zur Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	Formular 13	1
	Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG zur Beurteilung der UVP-Pflicht		23
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
14.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung (textliche Erläuterungen)		1
15	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		1

Nachträge

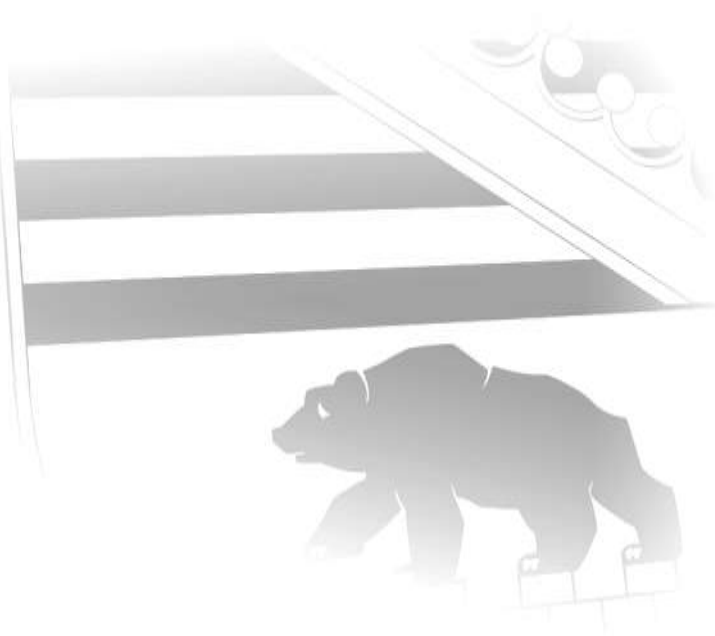
Datum	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
14.12.17 (PE:15.10.17)	Anlagenbezogener Immissionsschutz, Naturschutz, technische Sicherheit und Arbeitsschutz	2
	Lage- und Höhenplan	M 1:500 1
	Prinzip Skizze Ablufführung Stall 1 bis 3	M 1:100 2
	Prinzip Skizze Ablufführung Stall 4 und 5	M 1:100 2
	Allgemeine Angaben zum Standort	1
	Lüftungsberechnung	1
	Betriebseinheiten	Formular 2.2 1
	Emissionen	Formular 4.1b 2
05.02.18 (PE:07.02.18)	Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügel- aufzuchtanlage am Standort Winnigen, Berichts-Nr.: 111/4/1-2018-2-0 vom 18.01.2018 erstellt durch Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof	51
12.02.18 (PE:15.02.18)	Veterinärrecht	2
	Lage- und Höhenplan	1
13.02.18 (PE:16.02.18)	Technische Sicherheit und Arbeitsschutz	3

	Prinzip Skizze Abluftführung Stall 1 bis 3	M 1:100	2
	Prinzip Skizze Abluftführung Stall 4 und 5	M 1:100	2
	Ansicht Giebel Stall 1 bis 5	M 1:100	5
	Lage- und Höhenplan	M 1:500	1
	Sozialbereich Stall 3	M 1:100	1
	EG-Sicherheitsdatenblatt Venno VET 1		11
	EG-Sicherheitsdatenblatt Venno VET 1 Super		12
	EG-Sicherheitsdatenblatt Neopredisan 135-1		11
	Sicherheitsdatenblatt Propan		10
	Verkehrskonzept		1
	Stoffidentifikation	Formular 3.2	2
	Gefahrstoffe / Biol. Arbeitsstoffe	Formular 3.5	1
	Gefährdungsbeurteilungen		28
	Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	4
	Angaben zum Arbeitsschutz		2
15.02.18 (PE:16.02.18)	Anlagenbezogener Immissionsschutz		5
16.02.18 (PE:16.02.18)	Erläuterung zu Mistabnahmeverträgen		1
	Abnahmevertrag für Festmist		3
	Vereinbarung zur Abnahme Stallreinigungswasser		1
29.03.18 (PE:05.04.18)	Erläuterung zum Lärmgutachten		1
	Gutachterliche Stellungnahme vom 26.03.2018 zum Schallimmissionsgutachten von Thomas Lung, Ingenieur- und Gutachterbüro		2
	Prospekt Rohrschalldämpfer		1
09.05.18 (PE:11.05.18)	Technische Sicherheit und Arbeitsschutz		1
	Überarbeiteter Grundriß Stall 3		1
	Überarbeiteter Sozialbereich Stall 3		1
31.05.18 (PE:05.06.18)	Veterinärrecht		1
	Fachliche Stellungnahme zum Einfluss des Tageslichtes auf Legehennen der Mastrichtung von Dr. med. vet. Matthias Todte		1
16.01.19 (PE:18.01.19)	Anschreiben mit Bauantrag und Information über Umbenennung der Nummer des Flurstücks wegen Bodenneuordnungsverfahren		1
	Deckblatt Bernd Thürmer		1
	Antrag auf Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA		3

	Eintragungsnachweis der Architektenkammer Sachsen-Anhalt für Dipl.-Ing. Bernd Thürmer	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.01.2019	1
	Lageplan vom 10.01.2019 M 1:500	1
22.01.19 (PE:23.01.19)	Korrigierter Antrag auf Genehmigung nach BImSchG mit aktualisierten Katasterangaben Formular 1 Blatt 2/3	1
28.03.19 (PE:28.03.19)	Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz von Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof	8
	Darstellung gesetzlich geschützter Biotope und Beurteilungspunkte im Beurteilungsgebiet von 0,3 kg N / (ha * a) M 1:20.000	1
16.10.19 (PE:17.10.19)	Bautechnisches Projekt-Nr. 19-06 erstellt durch Bernd Thürmer	5
	Bestätigung Eintragung in Architekten- und Stadtplanerliste des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.04.18 für Dipl.-Ing. Bernd Thürmer	1
	Antrag auf Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA	3
	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 16.10.209	5
	Anrechenbare Bauwerte nach BauGVO	2
	Ermittlung umbauter Raum, Grundfläche und Geschoßfläche	1
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) zum Bauantrag vom 16.10.209	4
	Statistik der Baugenehmigungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	2
	Brandschutznachweis Projekt-Nr. 19-06	9
	Leitungsauskunft OT Winingen M 1:1.500	1
	Leitungsauskunft OT Winingen mit Eintragungen M 1:1.500	1
	Kopie des Auszugs aus dem Liegenschaftskataster vom 07.01.2019	1
	Lageplan, Plan-Nr. G-0-01-A M 1:500	1
	Stall 1 Grundriss, Schnitt A-A, Plan-Nr. G-0-02-0 M 1:100	1
	Stall 2 Grundriss, Schnitt A-A, Plan-Nr. G-0-03-0 M 1:100	1
	Stall 3 Grundriss, Schnitt A-A, Plan-Nr. G-0-04-0 M 1:100	1
	Stall 4 Grundriss, Schnitt A-A und Ansichten, Plan-Nr. G-0-05-0 M 1:100 / 1:200	1
	Stall 5 Grundriss, Schnitt A-A und Ansichten, Plan-Nr. G-0-06-0 M 1:100 / 1:200	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog vom 15.10.2019	2
28.11.19 (PE:02.12.19)	Ordner 1 Teil 1: Statische Berechnung; Projekt: Neubau einer unabhängigen Stahlportalrahmenkonstruktion mit 24 m Spannweite incl. Gründung zur Installation einer Stallentlüftung; erstellt durch TKB Ingenieure GmbH	160
	Ordner 1 Teil 2: Statische Berechnung; Projekt: Neubau einer unabhängigen Stahlportalrahmenkonstruktion mit 14,5 m Spannweite incl. Gründung zur Installation einer Stallentlüftung; erstellt durch TKB Ingenieure GmbH	145

	Ordner 2 Teil 1: Gründung für 24 m – Stahlportalrahmenkonstruktion; Planinhalt: Schalung + Bewehrung M 1:25	1
	Gründung für 14,5 m – Stahlportalrahmenkonstruktion; Planinhalt: Schalung + Bewehrung M 1:25	1
	Ordner 2 Teil 2: Übersichtsplan (Stall-04); Draufsicht, Ansichten, Schnitte, Details & Perspektive [mit bez. Stahlkonstruktion] M 1:50, 10, 5	2
	Werkstattplan (Stall-04); Einzelteile [Bleche, Platten...] M 1:5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 101+102 [Rahmenstiele] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 103+104 [Rahmenstiele] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 105+106 [Rahmenriegel] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 107+108 [Rahmenriegel] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 109..115+1201+1203 [Zug- und Druckstäbe, Anker, Zulagen] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 202 [Bühnenträger] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 203+204 [Bühnenträger] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 205+206+208+211 [Bühnen- träger, Zugstäbe] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-04); Schweißgruppe Pos. 301..304+500 [Bühnenträger] M 1:10, 5	1
	Ordner 2 Teil 3: Übersichtsplan (Stall-02); Draufsicht, Ansichten, Schnitte, Details & Perspektive [mit bez. Stahlkonstruktion] M 1:50, 10, 5	2
	Werkstattplan (Stall-02); Einzelteile [Bleche, Platten...] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 401+402 [Rahmenstiele] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 403+404 [Rahmenstiele] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 405+406 [Rahmenriegel] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 407+408 [Rahmenriegel] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 115+409..412+1201+4201 [Zug- und Druckstäbe, Anker, Zulagen] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 203+204 [Bühnenträger] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 205+206+208+211 [Bühnen- träger, Zugstäbe] M 1:10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 209 [Bühnenträger] M 1:10, 5	1

	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 210 [Bühnenträger] M 1:50, 10, 5	1
	Werkstattplan (Stall-02); Schweißgruppe Pos. 301+302+305+307+500 [Bühnenträger] M 1:50, 10, 5	1



ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauGVO	Baugebührenverordnung (BauGVO) vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Aug. 2018 (GVBl. LSA Nr. 18/2018 S. 284)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Apr. 2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
DüngG	Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Aug. 2017 (GVBl. LSA S. 151)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TierGesG	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2018 (BGBl. I S. 1939)
TierSchG	Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2586)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutz-

tierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Jun. 2017 (BGBl. I S. 2147, 2150)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)

UVPMoDG Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808, ber. 2018 S. 472)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Apr. 2016 (GVBl. LSA S. 159)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Feb. 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

ZustVO SOG Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr vom 3. März 2010, BGBl. I S. 203, zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 3.5.2016 BGBl. I S. 1057

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009; BGBl. I, S. 752, zuletzt geändert durch Art. 138 G v. 29.3.2017 BGBl. I, S. 626

Verordnung (EG) 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. EG L 300/1 vom 14.11.2009

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

ANLAGE 3 Verteiler

Original

WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
OT Baasdorf
Feldstraße 5
06388 Köthen (Anhalt)

In elektronischer Form

- 1 WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
OT Baasdorf
Feldstraße 5
06388 Köthen (Anhalt)
- 2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
- 4-8 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referatsbereiche 402b, 402c, 402d
Referat 203, 407
- 9 EG Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben
- 10 Salzlandkreis
FD Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
- 11 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West
Klusstraße 18
38820 Halberstadt
- 12 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
- 13 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße
38820 Halberstadt
- 14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Außenstelle Halle
Referat 24
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de